



# Agrobiodiversität entwickeln!

Handlungsstrategien für eine nachhaltige Tier- und Pflanzenzucht.

## Kapitel 4: Rechts- und Institutionenentwicklung

### AutorInnen:

Regine Barth, Melanie Bilz, Ruth Brauner, Jens Clausen, Miriam Dross, Corinna Heineke, Dr. Anita Idel, Judith Isele, Niels Kohlschütter, Dr.a Maite Mathes, Annette Meyer, Ulrich Petschow, Sabine Walter, Rudi Vögel, Dr. Markus Wissen, Franziska Wolff, Ulrike Wunderlich.



## Gesamtgliederung

1. Agrobiodiversität – Eine Einleitung
2. Entwicklung der Agrobiodiversität bei Pflanzen und Tieren
3. Innovationssystem und Agrarpolitik
4. **Rechts- und Institutionenentwicklung**
5. Marktsituation und Anreizstrukturen
6. Rechtliche und politische Rahmenbedingungen
7. Das Akteursfeld Agrobiodiversität
8. Fallstudie Huhn
9. Fallstudie Schwein
10. Fallstudie Rind
11. Fallstudie Weizen
12. Fazit

### Vorgeschlagene Zitierweise:

Institut für ökologische Wirtschaftsforschung, Öko-Institut e.V., Schweisfurth-Stiftung, Freie Universität Berlin, Landesanstalt für Großschutzgebiete (Hrsg.): Agrobiodiversität entwickeln! Handlungsstrategien für eine nachhaltige Tier- und Pflanzenzucht. Endbericht. Berlin 2004. (verfügbar unter [www.agrobiodiversitaet.net](http://www.agrobiodiversitaet.net)).

Gefördert durch:



**Inhaltsverzeichnis:**

<b>KAPITEL 4 : DIE ENTWICKLUNG DER RECHTLICHEN UND INSTITUTIONELLEN RAHMENBEDINGUNGEN DER PFLANZEN- UND TIERZÜCHTUNG .....</b>	<b>4</b>
4.1 RECHTLICHE UND INSTITUTIONELLE RAHMENBEDINGUNGEN DER PFLANZENZÜCHTUNG.....	4
4.1.1 <i>Einleitung</i> .....	4
4.1.2 <i>Die Anfänge moderner Pflanzenzüchtung in Deutschland</i> .....	4
4.1.3 <i>Die verbandlichen Anfänge von Saatgut- und Sortenwesen ab Ende des 19. Jahrhunderts</i> .....	7
4.1.4 <i>Zentralisierung und Politisierung im Nationalsozialismus</i> .....	11
4.1.5 <i>„Volkseigenes“ Saatgut- und Sortenwesen der DDR</i> .....	14
4.1.6 <i>Saatgut- und Sortenwesen der Bundesrepublik</i> .....	16
4.1.7 <i>Fazit</i> .....	20
4.2 RECHTLICHE UND INSTITUTIONELLE ENTWICKLUNGEN IN DER TIERZUCHT.....	21
4.2.1 <i>Die Entwicklung der Tierzucht ab Ende des 19. Jahrhunderts</i> .....	21
4.2.2 <i>Der Nationalsozialismus</i> .....	26
4.2.3 <i>Das Tierzuchtrecht der DDR</i> .....	28
4.2.4 <i>Das Tierzuchtrecht der Bundesrepublik</i> .....	30
4.2.5 <i>Fazit</i> .....	37
4.3 LITERATUR.....	38

## Kapitel 4:

# Die Entwicklung der rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen der Pflanzen- und Tierzucht

Von Franziska Wolff und Miriam Dross

### 4.1 *Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen der Pflanzenzüchtung*

#### 4.1.1 *Einleitung*

Im Folgenden wird ein historischer Überblick über die Entwicklungen der rechtlichen und politisch-institutionellen Rahmenbedingungen der Pflanzenzucht gegeben. Beginnend mit den Spezialisierungsprozessen in der Frühphase moderner Züchtung wird der Weg von der verbandlichen (privaten) Organisation des Saatgut- und Sortenwesens Ende des 19. Jahrhunderts über seine Zentralisierung und Politisierung im Nationalsozialismus bis hin zu seiner Verfasstheit in der DDR und der Bundesrepublik gespannt; ein Ausblick wird auch auf die Europäisierung dieser Rahmenbedingungen gegeben. Die inhaltlichen Schwerpunkte bilden Saatgutverkehrs- und Sortenschutzregelungen. Darüber hinaus werden Institutionalisierungsprozesse – das Entstehen von Genbanken, Ministerialabteilungen, Sortenämtern etc. – aufgezeigt. Unter Bezugnahme auf historische Quellen wird so eine Entwicklungslogik deutlich gemacht, die sich immer stärker auch verengend auf Agrobiodiversität auswirkte, und die auch die aktuellen Rahmenbedingungen der Pflanzenzüchtung bestimmt.

#### 4.1.2 *Die Anfänge moderner Pflanzenzüchtung in Deutschland*

Agrargeschichtlich erfolgte die Trennung von Pflanzenbau und Pflanzenzucht erst Mitte des 19. Jahrhunderts. Auslöser war die Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und darauf aufbauend die Ausdifferenzierung spezialisierter Pflanzenzuchtstätten (vgl. Kapitel 2). Damit wurde das Jahrtausende alte Prinzip der züchterischen Entwicklung, Auslese und des Nachbaus von Sorten im landwirtschaftlichen Betrieb stark eingeschränkt und durch die Arbeitsteilung zwischen Pflanzenzüchtern und Anbauern abgelöst. Die Handlungskette zwischen Zucht und Aussaat verlängerte sich von den Züchtern über die Saat- bzw. Pflanzgutvermehrter als Lieferanten bis zu den Landwirten.

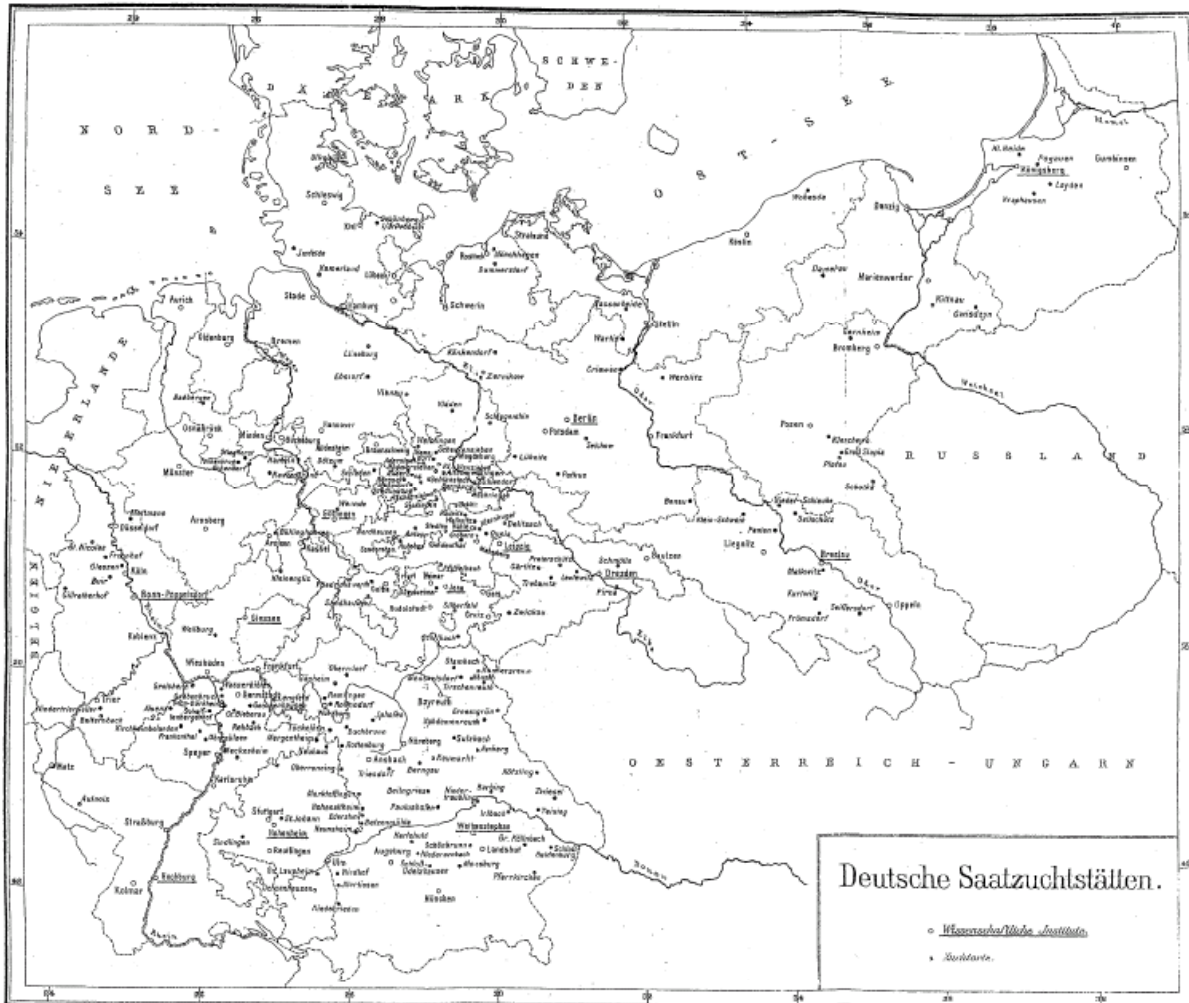
Die Initiative zur Pflanzenzüchtung ging in Deutschland von privater Seite aus, wobei sich im Lauf der Zeit ein gemischtes privatwirtschaftlich-staatliches Regelungsregime herausgebildet hat. Eine professionelle Pflanzenzüchtung begann sich erst nach 1870 zu entwickeln. Weitere Fortschritte wurden mit der verspäteten Wiederentdeckung der Mendelschen Vererbungslehre um 1900 sowie mit der Entwicklung von Prüfmethoden in der Pflanzenzüchtung

erzielt (BDP 1987: 20). Bis dato prägten neben eingeführten Kulturpflanzen<sup>1</sup> die Landsorten (d.h. regionale, durch langandauernde, natürliche Selektion entstandene Varietäten) den Anbau. Die nun entstehende Arbeitsteilung von Zucht und Anbau war in Deutschland durch eine enge Verzahnung der praktischen Arbeit von Landwirten mit der spezialisierten Zuchtwirtschaft gekennzeichnet. Vor allem in Mittel- und Ostdeutschland waren Landwirte auch an der Grundlagenarbeit und dem Aufbau größerer Zuchtstätten beteiligt (BDP 1987: 20f). Während der 80er und 90er Jahre des 19. Jahrhunderts wurden zahlreiche Zuchtbetriebe gegründet, wobei sich auch größere Betriebe mit Haupt- oder zumindest Nebenzweck des Nachbaus bzw. der Saatgutvermehrung ausdifferenzierten. Das Zentrum der Pflanzenzucht lag in Sachsen (Hillmann-Berlin 1910: 169). Während in Norddeutschland Großbetriebe dominierten, herrschte in Süddeutschland Mittel- und Kleingrundbesitz vor. Aufgrund der geringen Betriebsgrößen bestand dort nur geringes Interesse an eigener Züchtungsarbeit. Weil Züchtungsfortschritte entsprechend weniger rasant erfolgten, wurden in Weihenstephan und Hohenheim Landessaatzuchtanstalten gegründet, die die Produktivität der regionalen bäuerlichen Landwirtschaft durch Sortenprüfung, Saatenanerkennung und Beratung erhöhen sollten (Harwood 2003: 7). Damit traten neben die bäuerlichen, teils genossenschaftlich organisierten Pflanzenzuchtstätten erste staatliche Züchtungseinrichtungen, die von den privaten Züchtern durchaus als ‚unfaire‘, subventionierte Konkurrenz wahrgenommen wurden (ebd.: 8). In Süddeutschland wurden mit Beginn des 20. Jahrhunderts außerdem Ackerbau- oder Saatgutvereine gegründet, die Saatgutvermehrung und regelmäßige Saatgutwechsel verbandlich organisierten; diese Vereine der Landwirte dienten überwiegend der Beratung und Aufklärung, nicht einem gemeinsamen Bezug von Saatgut (BDP 1987: 22). Auf Seiten der Züchter wurden zur selben Zeit in ganz Deutschland eigene Saatbauvereine gegründet, die meist als Zusammenschlüsse einzelner Saatzüchter der gemeinsamen, gegenseitigen Saatenanerkennung und dem gemeinsamen Absatz ihrer Saaten dienten. Die meisten von ihnen unterstanden der Aufsicht der sie auch finanziell unterstützenden landwirtschaftlichen Körperschaften (Hillmann-Berlin 1910: 169). Der Absatz des Saatguts erfolgte in der Regel über den Landhandel; lediglich im Getreidebereich verkauften die Züchter, die Saatvermittlungsstellen staatlicher Körperschaften oder die Saatstelle der DLG (ebd.: 170) das Saatgut, wodurch sich die Landwirtschaft in diesem Bereich gänzlich vom Zwischenhandel befreit hatte.

<sup>1</sup> Ein prominentes Beispiel für den Import neuer Sorten war der in England 1860 entstandene Dickkopfwizen. Allgemein wurden im Laufe der Jahrtausende die meisten wichtigen Kulturpflanzen nach Mittel- und Nordeuropa eingeführt (Bsp: Weizen, Rüben, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Mais, Baumwolle, Bohnen, Tomaten). Herkunftsort sind die sieben großen Ursprungsgebiete der Kulturpflanzen, nach ihrem ‚Entdecker‘ auch Vavilov-Zentren genannt.

Abbildung 4.1 bietet eine Übersicht über Saatzuchtstätten im Deutschen Reich und veranschaulicht die züchterische Vielfalt Anfang des 20. Jahrhunderts.

*Abb 4.1: Saatzuchtstätten (Züchtungsunternehmen und wissenschaftliche Institute) am Anfang des 20. Jahrhunderts*



Quelle: Hillmann-Berlin 1910

Die Arbeitsteilung zwischen Pflanzenzucht, Vermehrung und Anbau führte zu neuen Problem- und Interessenslagen (BDP 1987: 22). Die in Deutschland dominierenden privatwirtschaftlichen Pflanzenzuchtbetriebe waren einerseits marktlichen Unsicherheiten der Nachfrageentwicklung und Preisbildung ausgesetzt, andererseits trugen sie das Risiko von Entwicklungskosten, potenziellem Nachbau und Vertrieb unter unzutreffender Sortenbezeichnung. Die Zuchtbetriebe waren daher an einem Rechtsschutz ihrer Züchtungen, an Lizenzen und Sortenanerkennung interessiert. Zur Organisation und Aggregation dieser Interessen wurde

bereits 1908 die „Gesellschaft zur Förderung der deutschen Pflanzenzucht“ gegründet. Auf der Seite der Landwirte und Saatgutkäufer, die durch die Spezialisierung und Arbeitsteilung keinen unmittelbaren Einfluss mehr auf die Zucht und ihre Ziele besaßen, stand das Interesse an der Gewähr einer hinreichenden Qualität der Ware. Die Ablösung der Landsorten und die Vielfalt neuer (z.T. lediglich scheinbar neuer) und eingeführter Sorten, die zunehmend nicht mehr regional erzeugt, sondern zur Handelsware wurden, ging mit einer geringen Markttransparenz einher; die damit verbundenen Praktiken, vor allem des Samenhandels, weckten zunehmend den Unmut der Landwirte (Flitner 1995: 45). Mit der Gründung der DLG 1884/85 war es bereits zu einer verbandlichen Organisation des entstehenden Agribusiness' gekommen, das an der Verbreitung moderner Produktionsmittel interessiert war. Die DLG war vor der Entstehung der Pflanzzüchterverbände lange auch die zentrale Plattform pflanzzüchterischer Interessen. Zum einen beherbergte sie die entsprechenden fachlichen Abteilungen und Ausschüsse<sup>2</sup> und trug durch Fachvorträge auf Versammlungen der Saatgut-Abteilung (später: Saat-zucht-Abteilung) oder die „Eisenacher Lehrgänge“ für Wanderlehrer maßgeblich zur Verbreitung züchterischen Fachwissens bei (Hillmann-Berlin 1910: XXII). Zum anderen versuchte die DLG bereits vor der Existenz eines Sortenschutzes durch Preisausschreiben und Wettbewerbe Anreize für die Zuchtforschung zu setzen (BDP 1987: 73). Im Bereich des Saatgutwesens führte die DLG vergleichende Sortenversuche durch und vergab ab der Jahrhundertwende ein Gütesiegel, das für die Qualität des Saatgutes bürgte.

Der Aufschwung der deutschen Pflanzenzüchtung setzte Ende des 19. Jahrhunderts ein. Seine Ursachen werden der Gründung der Saat-zucht-Abteilung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft im Jahre 1886, aber auch den wirtschaftlichen Erfolgen der ersten Züchter und dem Beginn der Pflanzenzüchtungslehre an den deutschen Hochschulen zugeschrieben (Hillmann-Berlin 1910: XVIII f, vgl. Kapitel 2).

#### 4.1.3 Die verbandlichen Anfänge von Saatgut- und Sortenwesen ab Ende des 19. Jahrhunderts

Unter dem Begriff des Sortenwesens werden heute gemeinhin die Aspekte Sortenschutz, Sortenzulassung und Saatgut-erkennung zusammengefasst. Im modernen Sortenwesen kann für eine Neuzüchtung zunächst ein Schutz der geistigen Eigentumsrechte des Züchters (*Sortenschutz*) beantragt werden, sofern die rechtlichen Auflagen erfüllt werden. Um in den praktischen Anbau gelangen zu können, ist heute eine *Sortenzulassung* erforderlich, nach der die Sorte dann vermehrt werden kann. Bevor das Saatgut in den Handel kommt, muss es eine *Saatgut-erkennung* durchlaufen (Becker 1993: 26). Dieser Dreischritt hat sich historisch erst ab dem späten 19. und im Lauf des 20. Jahrhundert entwickelt, wie im Folgenden gezeigt wird.

Das moderne Sortenwesen nahm seinen Anfang mit der Gründung der Samenkontrollstation in Tharandt (Sachsen) 1869. Es wurde ausgestaltet mit der Schaffung eines privaten Saatgut-erkennungssystems 1896 durch die DLG, mit der Einführung eines DLG-Hochzuchtregisters für Pflanzenzüchtungen (und damit einer prototypischen Sortenliste) im Jahr 1905 und der Errichtung einer Saatstelle (BSA 1999: 5, BDP 1987: 79).

<sup>2</sup> Saatgut-Abteilung, Sonderausschüsse für Saaten-erkennung, Sortenversuche, Futterpflanzenzüchtung etc.

### 4.1.3.1 Saatgutverkehrsregelungen

#### *Sortenversuche und Saatgutvertrieb*

Ab 1888 führte die DLG Sortenversuche durch, um den Anbauwert neuer Sorten ermitteln zu können. Als Zuchtziele konzentrierte sich die DLG auf Ertrag, Beschaffenheit des Ernteproduktes, Winterfestigkeit, Halmstärke, Erntbarkeit, z.T. auch schon auf Resistenzen (gegen Krautfäule bei Kartoffeln, Brandkrankungen bei Getreide etc.) (Hillmann-Berlin 1910: S. XXIX). Diese Ziele wandelten sich abhängig von ökonomischen Rahmenbedingungen und dem zunehmenden Einfluss der Landtechnik. Die Sortenversuche wurden von der DLG-Saatgutabteilung durchgeführt, in geringem Umfang auch von den bestehenden landwirtschaftlichen Körperschaften. Ab 1904 kooperierte die DLG bei der Durchführung der Sortenversuche mit den (ab 1902 regional entstehenden) Saatbauvereinen und den (Ende des 19. Jahrhunderts geschaffenen) Landwirtschaftskammern, die neuerdings auch der Saatzucht ihr Interesse zuwandten (ebd.: XXV, XXVIII). Erst in den 1920ern führte der steigende Aufwand der Sortenprüfung zu einer staatlichen Beteiligung an deren Kosten. Ab 1925 wurden Sortenprüfungen unter staatlicher Beteiligung (im Rahmen der Sortenregisterkommission beim Deutschen Landwirtschaftsrat) durchgeführt.

Den Vertrieb von Saatgut organisierte die 1888 bei der DLG gegründete Saatstelle. Sie sollte einerseits den Absatz von Züchtern sichern, andererseits eine Qualitätssicherung hinsichtlich Reinheit und Keimfähigkeit des bezogenen Saatgutes für den Landwirt ermöglichen. Schließlich überprüfte die Saatstelle für die Landwirte die Kaufpreise aller in Deutschland laufenden Saatenangebote und schuf so Markttransparenz. Unter der Ägide der Saatstelle wurden erstmals Regressansprüche formuliert, wenn die Angaben des Züchters zum Saatgut nicht den Tatsachen entsprachen. Streitigkeiten zwischen Käufern und Verkäufern konnten allerdings auch jenseits des offiziellen Klagewegs vor einem DLG-Schiedsgericht geschlichtet werden (ebd.: XXXIII).

#### *Das Hochzuchtregister – eine prototypische Sortenliste*

Das 1905 eingeführte Hochzuchtregister ersetzte die von der DLG bis dato ausgerichteten Preiswettbewerbe der Saatzuchtwirtschaften; dieses Anreizinstrument zur Förderung des Züchtungsgeschehens war durch die steigende Zahl der Züchter immer schwieriger einsetzbar gewesen (Hillmann-Berlin 1910: XXIII).

Mit dem Hochzuchtregister wurde ein neues Instrument für Qualitätsstandards in der Pflanzenzucht eingeführt: Die Eintragung von Sorten in das Register war verbunden mit der Erlaubnis, das DLG-Warenzeichen zu führen. Das Warenzeichen bürgte für den züchterischen Wert einer Sorte, nicht für die äußere Beschaffenheit des Saatgutes (Farbe, Reinheit, Keimfähigkeit etc.). Unter „Hochzucht“ wurde

„nur das aus mehrjähriger methodischer Zuchtwahl hervorgegangene Erzeugnis eines Züchters oder einheitlich geleiteter Züchtervereinigungen verstanden, dessen Abstammung und Leistung sich durch Ausleseregister oder sonstige Zuchtbelege nachweisen lässt.“ (Hillmann-Berlin 1910: XXIII)

Ziele des Hochzuchtregisters waren die Förderung der „Rassezüchtung“ landwirtschaftlicher Kulturpflanzen in Deutschland, der Schutz der Züchter gegen unlauteren Wettbewerb und die



Herkunftssicherung für die Saatgüterkäufer. Als Zuchtmethod wurde „Individualauslese für sich allein oder in Verbindung mit nachweislicher Kreuzung“ (ebd.) anerkannt. Bei Neuzüchtungen aus bereits registrierten Hochzuchten war nachzuweisen, dass eine „Veränderung und Verbesserung der ursprünglichen Züchtung“ stattgefunden hatte. Auch musste „ein gewisser Anbauwert“ der ins Hochzuchtregister einzutragenden Sorten durch mehrjährige Versuchsreihen nachgewiesen werden (ebd.: XXIV).<sup>3</sup> Mit den strengen Kriterien der heutigen Sortenzulassung, die Unterscheidbarkeit, Homogenität, Beständigkeit und einen landeskulturellen Wert umfassen (§ 30 SaatG), waren die Anforderungen des Hochzuchtregisters allerdings noch nicht vergleichbar; v.a. die Homogenitätsanforderung existierte nicht in dieser Form (vgl. Kapitel 11). Die zunehmende Arbeitsteilung zwischen spezialisierten Pflanzenzüchtern und Anbauern ermöglichte Anfang des 20. Jahrhunderts – als Folge der Einführung neuer Sorten und der Anwendung von Kreuzungszüchtungen ab den 1930ern (vgl. Kapitel 2) – enorme Ertragssteigerungen. Ihre Basis war jedoch die über Jahrtausende geleistete (züchterische) Arbeit der Bäuerinnen und Bauern.

### *Freiwillige Saatenanerkennung*

Nachdem die ersten Zuchtsorten Mitte des 19. Jahrhunderts wirtschaftlich erfolgreich gewesen waren, drängten mehr und mehr Sorten auf den Markt. Diese unterschieden sich teilweise aber nur in geringem Maße von den vorhandenen Sorten oder aber brachten geringere Erträge ein. Vor dem Hintergrund der Unübersichtlichkeit auf dem Sorten- und Saatgutmarkt entstand ein Bedarf an Regulierung (Oehmichen 1986: 115). Der deutsche Landwirtschaftsrat, in dem Vertreter landwirtschaftlicher Vereine der einzelnen deutschen Teilstaaten saßen, forderte ab 1895 ein Gesetz über den Verkehr mit Handelsdünger, Kraftfuttermitteln und Saatgut und unterstützte einen entsprechenden Entwurf des preußischen Landwirtschaftsministeriums, der Samenhändler zu verbesserten Produktinformationen verpflichten sollte. Eine starke Lobby der Händler konnte diesen Entwurf jedoch abwenden (Flitner 1995: 45f). Auch spätere Versuche des Deutschen Landwirtschaftsrats (1900-1911), ein Saatgesetz zu erwirken, wie es zu dieser Zeit bereits in Frankreich, Schweden, den USA und Argentinien existierte, sollten erfolglos bleiben.

Nachdem also Ende des 19. Jahrhunderts die Regulierung auf staatlicher Ebene gescheitert war, wurde durch die DLG 1897 eine private Institution geschaffen: Die freiwillige Saatenanerkennung. Sie bestand in einer „Feldbesichtigung der für Saatgut bestimmten Felder nebst einer Besichtigung der Einrichtungen zur Herstellung guten Saatgutes“ (Hillmann-Berlin 1910: XXXIII). Nötig war sie für die Prüfung mancher Sorteneigenschaften (z.B. der Sortenechtheit), die nicht mittels der Kornprobe ermittelt werden konnten.<sup>4</sup> Die Saatenanerkennung sollte zwei ökonomische Ziele absichern: Einerseits sollte der Käufer des Saatgutes eine Gewähr für die Sortenechtheit, -reinheit und für die Gesundheit der Ware erhalten (Saatgutquali-

<sup>3</sup> 1910 fanden sich 28 Sorten im Hochzuchtregister, darunter: 4 Weizen-, 3 Roggen-, 2 Gersten- und 4 Hafersorten (ebd.).

<sup>4</sup> Geprüft wurde auf Ausgeglichenheit, Sortenreinheit, Reinheit von anderen Getreidearten bzw. von Unkraut, Reinheit von Pflanzenkrankheiten, Schutz vor Fremdbestäubung. Ein Augenmerk lag auch auf dem ordnungsgemäßen Nachbau und den Zuchtverfahren und Zuchteinrichtungen. Zur Prüfung konnten innerhalb des deutschen Reichs angebaute landwirtschaftliche Feldfrüchte außer Kartoffeln und Mischsaaten angemeldet werden (Hillmann-Berlin 1910: XXXIII f.).

tät). Andererseits sollte der Absatz des Saatgut produzierenden Landwirts abgesichert werden; durch die Anerkennung konnte er seine Ware gegenüber „beliebigem“ bzw. „minderwertigem“ Saatgut hervorheben und gleichzeitig höhere Preise erzielen. Durch die DLG anerkannte Saaten durften i.d.R. nur durch die DLG-Saatstelle verkauft werden. Parallel zur DLG beschäftigten sich der Bund der Landwirte im Rahmen seiner „Original-Saatgutkommission“ und das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen mit der Saatenanerkennung bzw. mit dem Vertrieb von Saatgut.

Nachdem die ersten Regelungen des Saatenmarkts solchermaßen in privater Selbstregulierung erfolgt waren, wurden durch die Kooperation von DLG und Landwirtschaftskammern in der „Arbeitsgemeinschaft für die Saatenanerkennung“ beim Deutschen Landwirtschaftsrat 1919 erste öffentliche Regelungen eingeführt. In der Arbeitsgemeinschaft waren Repräsentanten aller Saatenanerkennungsstellen sowie der „Gesellschaft zur Förderung deutscher Pflanzenzucht“ vertreten. Ihr Zweck war die Vereinheitlichung und Qualitätssicherung gegenüber den Kunden, sowie eine gewisse Kontrolle über den Verbleib des Originalsaatguts für die Züchter (BDP 1987). Im Saatgutwesen entwickelten auf internationaler Ebene die 1924 gegründete International Seed Testing Association (ISTA) und die Federation International du Commerce de Semences (FIS) harmonisierte Methoden und Verfahren der Saatgutprüfung (Girsch 1999: 27). 1928 wurden „Technische Vorschriften für eine einheitliche Saatgutprüfung“ erlassen. 1930 erfolgte die Vorlage eines Saatgutverkehrsgesetz-Entwurfes, der versuchen wollte, u.a. auch Fragen des Nachbaus zu regeln. Nachdem bereits 1896 ein erster Versuch gescheitert war, konnte sich auch dieser zweite Entwurf nicht durchsetzen (Erbe 2002: 21). Nach der halbstaatlichen Organisation der Sortenprüfung in den 1920ern überführte der Staat diese Aufgabe 1934 schließlich vollends in eigene Regie (BDP 1987: 79).

#### *4.1.3.2 Sortenschutzregelungen*

Die Züchtung einer neuen Pflanzensorte erfordert einen hohen Aufwand an geistiger Leistung und an finanziellen und zeitlichen Ressourcen. Eine neue Pflanzensorte zu schaffen dauert im Schnitt mindestens zehn Jahre; neue (nicht-biologische) Verfahren der Bio- und Gentechnik oder Genübertragung können diese Entwicklungsdauer senken, zum Teil aber auch steigern. Aus dieser Situation resultiert ein privates Schutzinteresse des Züchters, das durch die biologische Bedingung der beliebigen Vermehrbarkeit des „Produkts“ besondere Virulenz erhält: Saatgut muss ja nicht für jeden Einsatz neu gekauft werden, sondern kann nachgebaut und dann potenziell auch weitervertrieben werden. Neben dem privaten wird auch ein öffentliches Interesse am Sortenschutz angeführt: Ohne ökonomischen Anreiz zur Pflanzenzüchtung würde die Versorgung von Landwirtschaft und Gartenbau mit qualitativ hochwertigem Saatgut nicht gesichert (Wuesthoff et al. 1999: 96). Aus diesen Gründen kam es Ende der 1920er Jahre<sup>5</sup> zu den ersten Bestrebungen, Schutzrechte für Pflanzenzüchtungen einzuführen.

Ein systematischer Schutz von Pflanzenzüchtungen, der so genannte Sortenschutz, der aus Sicht der Züchter ihre Leistungen und Investitionen honorieren und so zugleich züchterischen Fortschritt sichern sollte, entwickelte sich erst im Laufe 20. Jahrhunderts. Die existierende Patentgesetzgebung schloss Patente auf Pflanzenzüchtungen zwar nicht grundsätzlich aus,

<sup>5</sup> D.h. 40 Jahre nach dem ersten deutschen Patentgesetz zum Schutz von gewerblichen Erfindungen und Urheberwerken.

doch verursachten die Besonderheiten botanischer Materie in der Patentierungspraxis erhebliche Probleme. Auch das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb von 1909 schützte aus Züchterperspektive nur unzureichend vor Plagiatzüchtungen und Preisunterbietungen schlechten Saatgutes (BDP 1987: 75). Die Einrichtung einer Registerkommission für Kartoffeln, später auch für Getreide, sollten Züchter in den durch eine wachsende Agrarkrise gekennzeichneten 1920er Jahren vor Nachbau schützen und auf einen Sortenschutz hinwirken. Auf dem 5. Internationalen Kongress für Vererbungsforchung 1927 in Berlin wies der Züchtungsforscher und Genetiker Erwin Baur darauf hin, dass ein internationaler Schutz von Neuzüchtungen die Voraussetzung für den Einsatz größerer Investitionen und damit Erfolgchancen in der Züchtung sei (Kuckuck 1988). 1930/32 wurden von staatlicher Seite erstmals systematischere Anstrengungen für einen Sortenschutz unternommen: Das Reichsministerium für Landwirtschaft und Ernährung entwickelte ein Gesetzentwurf zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, der allerdings im Reichsrat an der kontroversen Frage des Schutzzumfangs scheiterte.

#### 4.1.3.3 Genbanken

Eine institutionelle Innovation stellte die Einrichtung der ersten Genbank in Deutschland in den 1930ern dar. Sie war Teil des 1928 von dem Wissenschaftsverband Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft (KWG)<sup>6</sup> gegründeten Kaiser-Wilhelm-Instituts für Züchtungsforschung in Münchenberg/Mark (unter Führung Erwin Baur). Einer der wesentlichen Zwecke des Instituts war der Aufbau eines Sortimentes zu züchterischen Sorten, u.a. durch ausgedehnte Sammelreisen (Flitner 1995: 51). Mit dieser Genbank wurde erstmals der durch die moderne Zucht- und Agrarwirtschaft entstandenen Notwendigkeit, Naturgene aus Wild- und Landformen der Kulturpflanzen zu erhalten, (mit einem *ex-situ*-Ansatz) institutionell Rechnung getragen. Bereits Ende des 19. Jahrhunderts<sup>7</sup> war vereinzelt auf das Problem der Gen-Erhaltung durch das Verschwinden unzähliger Landsorten hingewiesen worden.

#### 4.1.4 Zentralisierung und Politisierung im Nationalsozialismus

##### 4.1.4.1 Saatgutverkehrsregelungen

Im Nationalsozialismus wurden durch erste gesetzliche Regelungen im Rahmen der „Verordnung über Saatgut“ vom 24. 03. 1934<sup>8</sup> und der „Grundregel für die Anerkennung landwirtschaftlicher Saaten (1935) bedeutende Weichen im Saatgutverkehr gestellt. So waren mit dem Reichsnährstand, in dem seit 1933 alle landwirtschaftlichen Verbände und Landwirtschaftskammern zwangsweise organisiert waren, nun erstmals eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit der Regelung des Saatgutwesens betraut. Diese umfasste eine Marktordnung für Saatguterzeugung und -verbrauch und die Neuregelung des Sortenwesens (Flitner 1995: 81). Als Grundprinzipien des Saatgutverkehrs wurde festgelegt, dass lediglich anerkanntes, auf seine Beschaffenheit überprüfbares Saat- und Pflanzgut in den Verkehr gebracht werden darf.

<sup>6</sup> Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft war der Vorgänger der Max-Planck-Gesellschaft.

<sup>7</sup> So auf dem Internationalen land- und forstwirtschaftlichen Kongress 1890 in Wien.

<sup>8</sup> RGBl. I, S. 84.

Anerkannt wurde nur Saatgut von Neuzüchtungen, die sich von anderen, auf dem Markt gewesenen oder noch im Handel befindlichen Sorten deutlich unterschieden und eine bessere Leistung aufwiesen (Erbe 2002: 22). Ausgenommen von der Anerkennung blieben der Nachbau von Saatgut für den eigenen Betrieb<sup>9</sup> (Landwirteprivileg).

Konkret wurde der Reichsnährstand in § 1 und 2 der Verordnung über Saatgut ermächtigt, für den Saatgutverkehr nur noch anerkanntes Saatgut (bei landwirtschaftlichen Arten war dies Hochzucht-Saatgut) zuzulassen, das Sortenversuchs-, Zulassungs- und Anerkennungswezens zu regeln, das Sortenregister zu führen, die Sortenzahl zu beschränken (d.h. eine „Sortenbereinigung“ durchzuführen), die Preise zu steuern und Importe zu kontrollieren. Die Durchführung dieser Aufgaben erfolgte durch das Verwaltungsamt des Reichsbauernführers sowie die neu gegründeten, ihm angegliederten bzw. unterstellten Zusammenschlüsse „Reichsverband der deutschen Pflanzenzuchtbetriebe“ bzw. „Reichsverband der gartenbaulichen Pflanzenzüchter“, durch den „Ausschuss für Samen und Saaten“ und die „Saatgutstelle“.

Das Ziel der neuen „Saatgutordnung“ war ein zweifaches: Zum einen ging es um die „Förderung der Saatzucht und des Saatbaus“ zur „Versorgung der Scholle mit bestem Saatgut“.<sup>10</sup> Wesentliches Instrument hierfür war die ausschließliche Zulassung von Hochzuchtsaatgut im Bereich der landwirtschaftlichen Sorten: nur solches durfte noch gehandelt und in Verkehr gebracht werden.<sup>11</sup> Als Kriterien für die Anerkennung als Hochzucht-Saatgut wurden die Regeln der DLG für die Sortenprüfung fast unverändert übernommen (Röbbelen 2003: 29). Erstmals wurde die „landeskulturelle Brauchbarkeit“ zu einem Anerkennungskriterium (Neumeier 1990: 26).<sup>12</sup>

Zum anderen (und mit dem ersten Ziel verbunden) sollte dem „Sortenwirrwarr“ durch eine „Sortenbereinigung“ Einhalt geboten werden.<sup>13</sup> Art. 2 der Saatgutordnung verlangt die „Streichung aller Zuchten (...), die aufgrund der Erkenntnis wissenschaftlicher Züchtungsforschung und praktischer Erfahrung nicht den höchsten Ansprüchen genüg[t]en“ und die Beschränkung auf die „besten Zuchten“ (Reichsverband der deutschen Pflanzenzuchtbetriebe 1939: 11; Hervorhebung dort). Durchaus mit Affinitäten zur Rassenideologie wurde der Großteil der vorhandenen Sorten vom Markt verbannt, um den „deutschen Bauern“ vor „minderwertigem, verunreinigtem, erbkranken Saatgut“ (zitiert nach Flitner 1995: 81) zu schützen.

Die Wirkung dieser Regelung in Bezug auf beide Ziele war durchschlagend: Im Hinblick auf Produktivitätssteigerungen stieg z.B. bei Getreide die Hochzuchterzeugung von 12.514 ha (1934) auf 150.300 ha (1939) (Reichsverband der deutschen Pflanzenzuchtbetriebe 1939: 12). Im Hinblick auf das „Sortenwirrwarr“ wurde die Zahl der angebauten Sorten durch die Zulas-

<sup>9</sup> Abschnitt III der „Grundregel für die Anerkennung landwirtschaftlicher Saaten“.

<sup>10</sup> Abschnitt I. der „Grundregel für die Anerkennung landwirtschaftlicher Saaten“. Vgl. den propagandistischen Lehrfilm „Auf das Saatgut kommt es an“.

<sup>11</sup> Jenseits der landwirtschaftlichen Sorten konnten bei Kartoffeln, Klee- und Grassamen auch „anerkannte Saatware“, bei Klee-Grassamen und Futterleguminosen Landsorten und bei Kleegrassamen zugelassenes Handelssaatgut gehandelt und in Verkehr gebracht werden.

<sup>12</sup> Voraussetzung einer Anerkennung war übrigens auch die Mitgliedschaft im Reichsverband der deutschen Pflanzenzuchtbetriebe (Abschnitt II Nr. 1 der Grundregel zur VO über Saatgut).

<sup>13</sup> Ein „Sortenwirrwarr“ war von Züchterseite zum Teil schon in den 1920ern beklagt worden, wobei es dabei wohl weniger um den Schutz des Verbrauchers ging als um den der (Original-) Züchter, deren Umsätze unter der Vielfalt der Benennungen und der Absaaten (teils unter anderem Namen) litten (Flitner 1995: 83).

sungsbeschränkung und Sortenstreichung stark gesenkt. Bei Winterroggen nahm die Anzahl von 79 auf 12 eigenständige Sorten ab, bei Kartoffeln von 577 auf 66 und bei Buschbohnen von 950 auf 19 Sorten (Erbe 2002: 22). Eine weitere Folge dieser Neuregelung war, dass der Samenhandel durch Saatreisende, der bis dahin üblich war, unter Druck geriet. Durch die gesetzliche Regelung der Hochzucht-fördernden Saatenanerkennung und die in der Folge zwischen Züchtern und Samenhändlern geschlossenen sog. Anbaulieferungsverträge setzten schwierige Entwicklungen für Gruppen wie die Bardowicker oder Gönninger Samenzüchter ein, deren reisende Verkaufstätigkeit für eine Bereicherung des Sortenspektrums gesorgt hatte.

Das übergeordnete Richtung dieser Reformen zielte auf die Steigerung landwirtschaftlicher Produktion und die Sicherung der Volksernährung im Rahmen der in Hitlers Vierjahresplan proklamierten „Erzeugungsschlacht“ – durchaus auch im Hinblick auf Kriegsvorbereitungen (Flitner 1995: 68):

„Deshalb darf kein Bauer in einem längeren Zeitraum wirtschaftseigenes Saatgut verwenden. Er muß, um seine Pflicht in der Erzeugungsschlacht voll erfüllen zu können, genügend oft neues Saatgut kaufen. Und zwar Hochzucht, die im alle Gewähr für Sortenreinheit, Sorten-echtheit, Ertragssicherheit, Keimkraft und Triebkraft gibt.“ (Reichsverband der deutschen Pflanzenzuchtbetriebe 1939: 17)

Insgesamt nahm die Pflanzenzüchtung im Nationalsozialismus einen hohen Stellenwert ein (Fischbeck 2003: 13, Wieland 2003: 10). Neuartige Zuchtziele ergaben sich aus der Idee einer landwirtschaftlichen Autarkie des Nationalsozialismus' und aus den Expansionsbestrebungen nach Osteuropa (Wieland 2003: 9 f.). Vor diesem Hintergrund formulierte Wilhelm Rudorf die „politischen Aufgaben der deutschen Pflanzenzüchtung“ (Rudorf 1937):

„Die Aufgaben bestehen in der Züchtung von Rassen der Kulturpflanzenarten, mit denen auf den deutschen Böden und in den deutschen Klimabezirken die Ernährung und die Versorgung mit den wichtigsten Rohstoffen, Faserstoffen, Öl, Zellulose u.a.m. gewährleistet werden. Darüber hinaus aber hat die Pflanzenzüchtung die besondere Aufgabe, die Nutzpflanzen zu schaffen oder zu verbessern, welche eine dichtere Besiedlung des ganzen Nordost- und Ost- raumes und anderer Grenzgebiete (...) möglich machen.“

Der Züchtung und damit auch dem Sortenwesen wurde eine klare Funktion im ideologischen System des Nationalsozialismus' zugewiesen.

#### *4.1.4.2 Sortenschutzregelungen*

Obwohl in der „Verordnung über Saatgut“ von 1934 (s. oben) primär der Saatgutverkehr geregelt wurde und Eigentumsrechte an Sorten bzw. deren Schutz nicht zustande kamen (Keukenschrijver 2001: 14), wurde mit der Verordnung ein indirekter Schutz der Züchter hergestellt: Da der Handel mit Saatgut nur noch Züchtern, Vermehrern und lizenzpflichtigen „Vermehrungsstellen mit Eigenvertrieb“ erlaubt war, und dies nur mit der stark eingeschränkten Anzahl von in der Reichssortenliste aufgeführten Sorten, wurde der Vertrieb von Absaaten (Vermehrungsstufen ab dem Ausleesesaatgut, vgl. Fruhwirt 1920: 380) für die meisten Arten weitgehend unterbunden (Flitner 195: 83 f.). Der Zugang von Züchtern zu geschützten Sorten für eigene Neuzüchtungen blieb allerdings offen (Züchterprivileg) (Fischbeck 2003: 13). Ein

eigenständiger Sortenschutz im Sinne eines subjektiven Rechts (und nicht nur als Reflex einer objektiven Ordnung) wurde in Deutschland erst 1953 geschaffen.<sup>14</sup>

#### 4.1.5 ‚Volkseigenes‘ Saatgut- und Sortenwesen der DDR

##### 4.1.5.1 Saatgutverkehrsregelungen

Unterschiedliche politische Rahmenbedingungen führten zwischen 1949 und 1989 zu einer getrennten Entwicklung der Agrarverfassungen und damit auch der züchterischen Strukturen in Ost- und Westdeutschland.<sup>15</sup> Die Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden waren durch eine Mischung von Privateigentum und vergesellschaftetem Volkseigentum gekennzeichnet. Bis 1960 vollzog sich eine allgemeine Kollektivierung der Landwirtschaft, in der Folge dominierten Genossenschaften (LPGs) oder Staatsgüter (VEGs) die agrarische Produktion. Pflanzenzüchtung und Saatgutwirtschaft der DDR waren staatlich bzw. durch ‚volkseigene‘ Besitz- und Organisationsformen<sup>16</sup> kontrolliert und wurden über Züchtungsprogramme, Saatguterzeugungspläne, ein Festpreissystem und Zuteilungspläne zentralistisch gelenkt. Wesentliche staatliche bzw. öffentlich-rechtliche Akteure waren das für Züchtungsfragen zuständige Landwirtschaftsministerium, das staatsmonopolistische Wirtschaftsunternehmen DSG<sup>17</sup> (später in VEB Saat- und Pflanzgut umbenannt) und die dem Landwirtschaftsministerium unterstellte Zentralstelle für Sortenwesen. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen dieses zentralisierten Systems der Pflanzenzüchtung und Saatgutwirtschaft in der DDR wurden in den Jahren 1950,<sup>18</sup> 1962<sup>19</sup> und 1978<sup>20</sup> gelegt (Gäde 1993: 99).

Nachdem nach Kriegsende viele in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) ansässige Pflanzenzüchter in den Westen geflohen waren und dabei ihr Zuchtmaterial mitgenommen hatten, befand sich das Züchtungs- und Sortenwesen zunächst in desolatem Zustand. Im Osten verbliebenes Zuchtmaterial wurde im DDR-Sortenwesen weiterverwertet, was anfangs Konflikte zwischen Züchtern im Osten und Westen bedingte. Die Sortenentwicklung fand nun in volkseigenen, großzügig eingerichteten Zuchtbetrieben und Züchtungskollektiven bzw. „Züchtergemeinschaften“ statt.

Jenseits der Vergesellschaftung und Zentralisierung in der Landwirtschaft wies das Sortenwesen in der DDR, wie auch das der Bundesrepublik, zunächst wesentliche Kontinuitäten

<sup>14</sup> In den USA waren hingegen schon 1930 Patentierungsmöglichkeiten, in Frankreich und den Niederlande in der selben Zeit nicht-patentbasierte Schutzsysteme geschaffen worden.

<sup>15</sup> Sofern nicht anders gekennzeichnet, stützen sich die folgenden Ausführungen auf Gäde (1993).

<sup>16</sup> Nach der sozialistischen Devise ‚Produktionsmittel-Produktion in die Hände des Volkes‘.

<sup>17</sup> Die DSG wurde 1946 unter dem Namen ‚Deutsche Saatzüchtungsgesellschaft‘ gegründet, 1950 umgewandelt in die ‚Deutsche Saatgut-Handelszentrale‘ und hieß ab 1958 ‚Vereinigung Volkseigener Saat- und Handelsbetriebe (VVB Saat- und Pflanzgut)‘. 1972 wurden die DSG-Betriebe in ‚VEB Saat- und Pflanzgut‘ umbenannt (Gäde 1993: 251).

<sup>18</sup> Das ‚Gesetz über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge‘ konkretisierte den Volkswirtschaftsplan 1950 der DDR.

<sup>19</sup> Im ‚Beschluss über die Ordnung im Saat- und Pflanzgutwesen der DDR‘ von 1962 wurden Ziele, Art und Weise des Anbaus und Abgaben an die VVB strikt reguliert.

<sup>20</sup> ‚Verordnung über Leitung, Planung und Organisation der Saat- und Pflanzgutwirtschaft‘.

gegenüber der Reichsnährstands-Ära auf: So waren zunächst die bestehenden Sortenämter übernommen worden, die ihre Arbeit nach den Richtlinien der NS-„Verordnung über Saatgut“ weiterführten (Gäde 1993: 134). 1955 wurde die Zentralstelle für Sortenwesen (ZfS) im Ministerium für Landwirtschaft und Forstwirtschaft geschaffen (ab 1958 in Nossen). Sie wurde eng mit dem staatlichen Saatgutkonzern (VBB Saat- und Pflanzgut) koordiniert. „Der ZfS wurde der Schein einer unabhängigen Prüforganisation belassen, in Wirklichkeit wurde aber eine Staatsdoktrin der Züchtungs-, Sortenzulassungs- und Streichungs- sowie Import-/Export-Politik über diese Institution rigoros durchgesetzt,“ so Gäde (1993: 136). Das grundlegende Regelwerk des Sortenwesens, die „Saatgutordnung“ wurde 1962 erlassen; über die bisher üblichen Aufgaben Sortenprüfung, Veröffentlichung der Sortenprüfergebnisse, Herkunfts- und Importprüfungen, Herausgabe der Sortenliste etc. hinaus trat in den 1960-80er Jahren zunehmend die Funktion der Rayonierung in den Vordergrund. Darunter ist eine staatliche reglementierte Sorten- und Standortplanung zu verstehen: Arten- und Sortenspektrum sowie Umfang des Sortiments wurden zentralistisch festgelegt und nach so genannten Rayonierungs-Programmen<sup>21</sup> verteilt. Sortenkommissionen übernahmen die Rayonierung, Zulassung, Streichung und Wertung der Prüfergebnisse in allen Kreisen und Bezirken der DDR und bestimmten so, wer welche Sorten zu welchem Zweck in welchem Gebiet anbauen durfte. Trotz vielfältiger Zucht wurden daher nur so viele Sorten auf die Felder ausgebracht, wie laut Rayonierungs-Programm nötig waren.<sup>22</sup> Diese massive Einschränkung der Sortenwahlfreiheit für Saatgutnutzer war die Grundlage einer planbaren Saatgutproduktion. Sie war auch die Grundlage des schrittweisen Rückgangs der wirtschaftseigenen Absaaten- oder Nachbau-Erzeugung zu Gunsten einer steigenden Saatgutversorgung durch die DSG.

Die Sortenzulassung basierte auf einer dreistufigen und mehrjährigen Prüfung des Anbauwertes einer Neuzüchtung unter verschiedenartigen Anbaubedingungen. Im Vordergrund stand dabei die Prüfung der Ertragsleistung, aber auch weitere Wertmerkmale wie Resistenzen, Qualitätsparameter, Ausgeglichenheit und morphologische Eigenschaften wurden festgestellt (Schmalz 1989: 348). Nach den Vorprüfungen durch beauftragte Institute wurde die Haupt- und Kontrollprüfung durch die ZfS durchgeführt. Sie stellte die Kandidatensorte dann einer Sortenkommission vor, welche sie im positiven Fall dem Landwirtschaftsminister zur Zulassung vorschlug. Mit der Aufnahme in die Sortenliste erhielt eine Neuzüchtung seit der Schaffung von Sortenschutzregelungen Mitte der 1970er zugleich auch den Sortenschutz – das heißt, sie musste auch den Kriterien der Neuheit, hinreichenden Homogenität und Beständigkeit genügen. Damit waren die Kriterien der Sortenzulassung denen in der Bundesrepublik in den wesentlichen Zügen vergleichbar (vgl. Wert- und Registerprüfung). Allerdings wurden die Anforderungen an die Homogenität bestimmter Arten und Sorten erst im Zuge der Sortenschutzgesetzgebung der 1970er „wesentlich erhöht“, um für den Lizenzanbau im Ausland bessere Voraussetzungen zu schaffen (Schmalz 1989: 350).

Ab 1975 gab es zwischen der ostdeutschen Zentralstelle und dem westdeutschen Bundesortenamt jährliche Fachgespräche über Sorten- und Saatgutfragen. Eine Anpassung der Sorten- und Saatgutregelungen der DDR an westdeutsches und EG-Recht fand aber erst im Zuge der Wiedervereinigung statt, in deren Folge auch die VEB/VEG Saat- und Pflanzgut privati-

<sup>21</sup> Rayon = russ.: Bezirk, hier im Sinne von Anbauggebiet.

<sup>22</sup> So gab es über lange Zeit bei bestimmten Futterpflanzen nur jeweils eine Sorte im Anbau (Interview im Rahmen des Forschungsprojekts „Agrobiodiversität entwickeln“).

siert wurden. Die Zentralstelle für Sortenwesen wurde mit acht Prüfstellen und der Verwaltungsstelle Nossen in das Bundessortenamt eingegliedert. Fast alle in der DDR geschützten und eingetragenen Sorten wurden in die westdeutsche Sortenliste übernommen (BSA 1999: 6f).

#### *4.1.5.2 Sortenschutzregelungen*

Unter den Zwängen des internationalen Saatguthandels erließ auch die DDR 1972/73 eine Sortenschutzverordnung.<sup>23</sup> Der Schutz des geistigen Eigentums von Züchtern orientierte sich an den international üblichen Voraussetzungen Neuheit, ausreichende Homogenität und Beständigkeit (vgl. Kapitel 6). Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung des Sortenschutzes wurde der Zentralstelle für Sortenwesen übertragen. Wie im UPOV-Abkommen von 1961 als Minimum verankert, betrug die Spanne des Sortenschutzes bei landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Sorten 15 Jahre.<sup>24</sup> Sorten, die in volkseigenen Betrieben, Produktionsgenossenschaften oder kooperativen Einrichtungen mit staatlichen Mitteln gezüchtet wurden, wurden meist als ‚Gemeinschaftssorten‘ von Züchtergemeinschaften eingetragen, die nicht mit Züchternamen und Herkunftsbezeichnung ausgewiesen wurden und bei denen die Eigentumsrechte anonym an das Kombinat übergingen. Neben diesem so genannten Wirtschaftssortenschutz war ein Ausschließungssortenschutz möglich, der vor allem die Interessen ausländischer Sortenschutzinhaber berücksichtigen sollte (Schmalz 1989: 350). In der Praxis stellte vor allem die hohe – aus Agrobiodiversitäts-Perspektive problematische (vgl. Kapitel 6) – Anforderung an Homogenität eine Hemmschwelle für den Sortenschutz in der DDR dar (Gäde 1993: 138; implizit: Schmalz 1989: 350). Von der Volkskammer wurde im August 1990 eine von Zentralstelle und Bundessortenamt erstellte Verordnung zum Sortenschutz verabschiedet. Nach der Wiedervereinigung wurde trotz hoher Verunsicherung bei der Abwicklung verflochtener Sortenrechte (ebd.: 142) der Großteil der in der DDR geschützten Sorten in den westdeutschen Sortenschutz übernommen (BSA 1999: 6). Schwierigkeiten entstanden im wesentlichen im Zusammenhang mit dessen strengem Homogenitätskriterium.<sup>25</sup>

#### *4.1.6 Saatgut- und Sortenwesen der Bundesrepublik*

##### *4.1.6.1 Saatgutverkehrsregelungen*

Wurde die Zwangsorganisation der landwirtschaftlichen Interessensgruppen nach dem Ende des Nationalsozialismus‘ aufgehoben, so blieben die Grundzüge von Saatgutwirtschaft und Sortenwesen in der jungen Bundesrepublik erhalten. Pflanzenzüchtung, Saatgutvermehrung und Vertriebsorganisation wurden weiterhin privatwirtschaftlich organisiert; Aufgaben wie

<sup>23</sup> „Verordnung über den Rechtsschutz für neue Pflanzensorten in der Deutschen Demokratischen Republik – Sortenschutzverordnung“, Gbl. II, Nr. 18/72 und Nr. 37/73.

<sup>24</sup> Bei Obst- und Ziergehölzsorten und ihren Unterlagen wurde eine Schutzdauer von 20 Jahren, bei den übrigen Baumarten von 35 Jahren festgelegt.

<sup>25</sup> Hieran scheiterten beispielsweise einige ostdeutsche Weizensorten.



Saatenanerkennung und Prüfwesen gingen nicht wieder in private Hände zurück, sondern endgültig an den Staat über (BDP 1987: 75).

Hierfür wurde 1949 das Sortenamts für Nutzpflanzen gegründet. Es wurde 1953 in das Bundessortenamt als selbständige Bundesoberbehörde mit den administrativen Kompetenzen Sortenschutz und Saatgutzulassung überführt (seit 1980 mit Sitz in Hannover). Seine Hauptaufgabe war (und ist) die Zulassung, der Schutz und die Überwachung von Sorten landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Pflanzenarten. Zugelassene Sorten werden in den Beschreibenden Sortenlisten des BSA bekannt gegeben. An mittlerweile 15 Standorten auf insgesamt 650 Hektar Prüffläche und 1.500 Quadratmeter Gewächshausfläche werden Sortenprüfungen vorgenommen; dazu kommen Wertprüfungen der Länder an bis zu 450 Standorten. Bis zu 15.000 Sorten stehen inzwischen jährlich im Prüfungsanbau (BSA 1999).

Mit dem „Gesetz über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen“<sup>26</sup> von 1953 wurden die im Nationalsozialismus gelegten Grundprinzipien des Saatgutverkehrs – die Notwendigkeit einer amtlichen Überprüfung und Anerkennung von Saatgut vor seiner Inverkehrbringung, und die Anforderung nach Unterscheidbarkeit und Verbesserung neuer Sorten (Erbe 2002: 22) – übernommen. In der Sorten- und Saatgutgesetzgebung von 1968 wurden Saatgutverkehr und Sortenschutz schließlich rechtlich voneinander getrennt. Durch internationale bzw. gemeinschaftliche Regelungen und die zunehmende Verflechtung der Saatgutmärkte wurden Novellen des Saatgutverkehrsgesetzes 1975,<sup>27</sup> 1985,<sup>28</sup> 1992,<sup>29</sup> 2002<sup>30</sup> und 2003<sup>31</sup> nötig. Im Jahr 1992 ging es vornehmlich um die Vollendung des europäischen Binnenmarkts bzw. die freie Verkehrsfähigkeit von in einem europäischen Mitgliedsstaat zugelassenen Sorten. Schwerpunkte der Novellierung von 2002 waren einerseits Regelungen zur erleichterten Zulassung für Alte und Landsorten („Erhaltungssorten“) bzw. Sorten für den ökologischen Landbau und Saatgutmischungen. Andererseits ging es um die Koordinierung von Verfahren zur Bewertung von Risiken, die etwa von genetisch veränderten Sorten ausgehen und um deren Verbindung mit den Zulassungsverfahren für landwirtschaftliche Kulturarten. In der Novelle von 2003 wurden Änderungen im Bereich der Erzeugung von Rebenpflanzgut vorgenommen.

Heute umfassen die Regelungen des Saatgutverkehrs eine amtliche Kontrolle sowohl von Sortenprüfung, Saatgutvermehrung und Inverkehrbringen von Saatgut. Im Rahmen der Sortenzulassung baut das Bundessortenamt die Kandidatensorten an verschiedenen Standorten über zwei bis drei Jahre an.<sup>32</sup> Für die Sortenzulassung (vgl. ausführlich in Kapitel 6) werden

<sup>26</sup> BGBl. I 1953, 450.

<sup>27</sup> Saatgutverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1975, BGBl. I 1975, 1453.

<sup>28</sup> Saatgutverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. August 1985, BGBl. I 1985, S. 1633. Die Ablösung des Saatgutverkehrsgesetzes von 1975 durch EG-rechtliche Harmonisierungsmaßnahmen umfasste u.a. die Änderung der Regelungen über die Sortenbezeichnung und der Kennzeichnung von Saatgut, die Gleichstellung von Feldbesichtigungen, die Anpassung an das Verwaltungsverfahrensgesetz, eine Reduzierung des Prüfungsaufwands, Aspekte des Verbraucherschutzes und der Kostenentlastung beim Bundessortenamt, die Weitergeltung der Sortenliste und die Regelung von Ordnungswidrigkeiten.

<sup>29</sup> Erstes Gesetz zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes, BGBl. I 1992, 1367.

<sup>30</sup> Zweites Gesetz zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes, BGBl. I 2002, 1146.

<sup>31</sup> Drittes Gesetz zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes.

<sup>32</sup> Die Versuche werden durchgeführt nach den BSA-Richtlinien für die Durchführung von landwirtschaftlichen Wertprüfungen und Sortenversuchen.

in der so genannten Registerprüfung Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der Neuzüchtung getestet. In der bei landwirtschaftlichen Arten darüber hinaus nötigen Wertprüfung werden Ertrags-, Anbau-, Resistenz- und Qualitätseigenschaften – der sog. landeskulturelle Wert – ermittelt. Erst wenn eine Sorte nach der Regelprüfzeit zugelassen wird, darf Saatgut dieser Sorte vermehrt und anerkannt werden. Die Anerkennung von Saatgut nach der Saatgutverordnung liegt in der Kompetenz der Bundesländer und ihrer Anerkennungsstellen. Saatgutverkehrskontrollstellen der Länder überprüfen, ob der Vertrieb von Saatgut rechtmäßig erfolgt, ob also eine Sorte zugelassen und das Saatgut ordnungsgemäß anerkannt ist. Außerdem führen die Bundesländer im Zuge ihrer Sortenberatung Landessortenversuche durch, die eine Auswahl zugelassener Sorten im Hinblick auf ihre regionale Eignung überprüft.

#### 4.1.6.2 Sortenschutzregelungen

Im Jahr der BSA-Gründung 1953 wurde mit dem „Gesetz über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen“ das erste Saatgutgesetz der Welt in Deutschland eingeführt (Büttner 1954). Es konzipierte den Sortenschutz erstmals als privates Verbotungsrecht.<sup>33</sup> Die Kopplung dieses Rechts mit der öffentlich-rechtlichen Vertriebsordnung stellte aber noch kein echtes gewerbliches Schutzrecht wie das Patent- oder Urheberrecht dar (BDP 1987: 78, Wuesthoff et al. 1999: 97). Das Saatgutgesetz enthielt erstmals materiell-rechtliche Regelungen des Sortenschutzes, z.B. in Bezug auf Voraussetzungen, Wirkungen und Beendigung eines Sortenschutzes, sowie eine Kollisionsnorm für patentierte Pflanzensorten. Zugleich umfasste es organisations- und verfahrensrechtliche Vorschriften wie die heute noch gültige Kompetenzaufteilung zwischen Bund (Sortenzulassung) und Ländern (Durchführung der Regeln für den Saatgutvertrieb). Die materiellen Voraussetzungen des Sortenschutzes, der nur für bestimmte, in einem Anhang aufgelistete Pflanzenarten<sup>34</sup> beansprucht werden konnte, waren neben der Neuheit (§ 1 Saatgutgesetz) die Beständigkeit und Selbständigkeit (heute ‚Unterscheidbarkeit‘), der (später für den Sortenschutz entfallende) landeskulturelle Wert einer Züchtung sowie die Zugehörigkeit der Sorte zu einer im Artenverzeichnis aufgeführten Art (§ 2 Abs. 1 Saatgutgesetz). Die Erfordernis der Homogenität einer Sorte kam erst später hinzu. Die Kriterien werden in Kapitel 6 näher beschrieben und in ihrer Auswirkung auf Agrobiodiversität diskutiert.

Die Bundesrepublik war eine der Triebkräfte in der Entwicklung des internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzensorten (UPOV-Abkommen, 1961), das auf den Aufbau und die Homogenisierung eines internationalen Sortenschutzsystems abzielte.<sup>35</sup> Das UPOV-Abkommen trat sieben Jahre später in Kraft und bedingte seinerseits auf westdeutscher Ebene, gemeinsam mit den durch die EWG gewandelten Rahmenbedingungen,<sup>36</sup> den Erlass des „Ge-

<sup>33</sup> Das Verbotungsrecht ist die Möglichkeit, Dritten die Herstellung und den Vertrieb des geschützten Gutes bzw. die Benutzung einer Marke zu untersagen. Der Inhaber eines Schutzrechts kann Unterlassung verlangen und überdies Schadenersatz für begangene Nachahmungen fordern. Ein Verbotungsrecht ist allen Schutzrechten gemeinsam.

<sup>34</sup> Überwiegend Ernährungs- und Nutzpflanzen.

<sup>35</sup> Harmonisierungsansätze in der Saatgutertifizierung waren bereits 1958 durch die OECD-Saatgutschemata verfolgt worden.

<sup>36</sup> Dabei handelt es sich um die ersten Saatgutrichtlinien für den Gemeinsamen Markt 1966.

setzes über den Sortenschutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetzes)“ (SortSchG)<sup>37</sup> und des „Gesetzes über den Verkehr mit Saatgut (Saatgutverkehrsgesetzes)“ (SaatG)<sup>38</sup> 1968. Hier wurde die von den Züchterorganisationen geforderte Trennung des gewerblichen Schutzrechts vom öffentlich-rechtlichen Saatgutverkehrsrecht vollzogen, der Sortenschutz also als rein privates Schutzrecht ausgestaltet, der landeskulturelle Wert als Schutzvoraussetzung gestrichen und die Liste schützbarer Arten ausgeweitet (Wuesthoff 1999: 97f).<sup>39</sup>

Weitere Revisionen der UPOV-Konvention 1974 und 1978 führten abermals zu Änderungen im deutschen Sortenschutzrecht: 1985 wurde das „Sortenschutzgesetz“ (SortG)<sup>40</sup> novelliert, in dem der Schutzgegenstand abermals ausgeweitet und Sortenbezeichnungen geändert wurden. Seit der SortG-Novelle von 1992<sup>41</sup> können in Deutschland alle Pflanzenarten einen Sortenschutz erhalten.

Mitte der 1990er Jahre wurde in der EU ein gemeinschaftlicher Sortenschutz geschaffen,<sup>42</sup> in inhaltlicher Entsprechung zum UPOV-Abkommen, das in Reaktion auf neue Züchtungsmethoden 1991 maßgeblich revidiert wurde. Mangels bisheriger Harmonisierung der Schutzrechte existiert nun eine Gemeinschaftsregelung parallel zu den einzelstaatlichen Regelungen (Wuesthoff et al. 1999: 98), die jedoch die Beantragung eines EU-weit geltenden Sortenschutzes beim Gemeinschaftlichen Sortenamt ermöglicht; dieses stützt sich auf die nationalen Prüfergebnisse.

In der SortG-Novelle<sup>43</sup> von 1997 wurde der deutsche Sortenschutz an die UPOV-Revision 1991 und die gemeinschaftlichen Regelungen angepasst. Dabei wurde eine Legaldefinition des Begriffs Sorte in den Gesetzestext aufgenommen und die Wirkung des Sortenschutzes in Bezug auf den Schutzgegenstand<sup>44</sup> und die unter den Schutz fallenden Verwertungsformen stark ausgeweitet.<sup>45</sup> Unter anderem wurden die Schutzrechte auf so genannte im wesentlichen abgeleitete (d.h. der geschützten Sorte sehr ähnliche) Sorten ausgeweitet.<sup>46</sup> Im Zuge dieser Schutzausweitung wurde eine Nachbauregelung für Landwirte eingeführt: Landwirte, die

<sup>37</sup> BGBl. I 1968, 429.

<sup>38</sup> BGBl. I 1968, 444.

<sup>39</sup> Weitere Inhalte des Sortenschutzgesetzes waren die Einführung einer Sortenschutzdauer von 25 bzw. 30 Jahren ohne Verlängerungsmöglichkeit (bis dato 12 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit) und die Einführung der Begriffe „Basissaatgut“ und „Zertifiziertes Saatgut“ (bisher: „Elite“ und „Hochzucht“).

<sup>40</sup> BGBl. 1985 I, 2170.

<sup>41</sup> Erstes Gesetz zur Änderung des Sortenschutzgesetzes, BGBl. I 1992, 727.

<sup>42</sup> Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (Abl. EG L 227, 01.09.1994, S. 1; BGBl. I 1994, 3164), Durchführungsverordnung im Hinblick auf das Verfahren vor dem gemeinschaftlichen Sortenamt (Abl. EG L 121, 01.06.1995, S. 37) sowie der Kodex für gute Verwaltungspraxis im Gemeinschaftlichen Sortenamt (Abl. EG C 371, 23.12.2000, S. 14).

<sup>43</sup> Gesetz zur Änderung des Sortenschutzgesetzes, BGBl. I 1997, 1854.

<sup>44</sup> Über das bis dato allein geschützte Vermehrungsmaterial hinaus wurden „sonstige Pflanzen und Pflanzenteile und daraus unmittelbar gewonnene Erzeugnisse“ (d.h. Erntegut) in den Schutz aufgenommen (§ 10 (1) Nr. 2 SortG). Diese Neuerung bezieht sich sowohl auf die ursprüngliche Sorte als auch auf daraus „im wesentlichen abgeleitete“ Sorten (§ 10 (2) SortG; vgl. Wuesthoff et al. 1999: 182 ff.).

<sup>45</sup> Fielen bislang nur die „gewerbsmäßige Erzeugung“ und der „gewerbsmäßige Vertrieb“ unter den Schutz, so umfasst er nun jede Art (d.h. auch nicht-gewerbsorientierte) Erzeugung und Inverkehrbringung sowie die Aufbereitung für Vermehrungszwecke, die Ein- oder Ausfuhr sowie die Aufbewahrung zu einem dieser Zwecke (§ 10 (1) Nr. 1; vgl. Wuesthoff et al. (1999: 182 ff.).

<sup>46</sup> § 10 (2) SortG.

Nachbauseaatgut verwenden, müssen fortan ein angemessenes Entgelt an den Züchter als Sortenschutzinhaber entrichten,<sup>47</sup> und ihm Auskunft über den Umfang ihres Nachbaus erteilen.<sup>48</sup> Neben der Einschränkung des Landwirteprivilegs brachte die Novelle auch eine Reduzierung des Züchterprivilegs, da nun auch zu Zwecken der Weiterzucht bestimmte Sorten (im wesentlichen abgeleitete Sorten) dem Sortenschutz unterliegen, und damit von der (an Lizenzzahlungen koppelbaren) Erlaubnis des Sortenschutzinhabers abhängig ist.<sup>49</sup> Schließlich entfiel mit der Novelle von 1997 das bisherige „Doppelschutzverbot“, demzufolge bis dato nur eine Schutzform (Sortenschutz *oder* Patent) für dieselbe botanische Gattung oder Art möglich war (Wuesthoff et al. 1999: 129). Das deutsche Sortenschutzrecht gilt derzeit in der Fassung von 1997, die in Kapitel 6 auf ihren für den Erhalt von Agrobiodiversität kritischen Gehalt näher beleuchtet wird.

#### 4.1.6.3 Intellektuelle Eigentumsrechte jenseits des Sortenschutzes: Patentrecht

Mit der steigenden Bedeutung gentechnischer Eingriffe in der Pflanzenzüchtung wird auch das Patentrecht im Bereich der intellektuellen Eigentumsrechte an Pflanzenzüchtungen bedeutsam. Neben dem deutschen Patentrecht bilden das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) und die 1998 nach langjährigen und kontroversen Verhandlungen verabschiedete Richtlinie RL 98/44/EG zum rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen die Rechtsgrundlagen. Sie schließen die Patentierung von Pflanzensorten und Saatgut als solchen *prima facie* aus.<sup>50</sup> In der Rechtspraxis des Europäischen Patentamts wurden jedoch bereits mehrfach Pflanzensorten indirekt patentiert (Marin 2002: 11ff). Sortenschutz und Patentrecht sind damit nicht mehr sachgerecht voneinander abgegrenzt (Wuesthof et al. 2001: 101). In Deutschland wurde Anfang 2004 ein Gesetzentwurf der Bundesregierung<sup>51</sup> zur Umsetzung der Biopatent-Richtlinie vorgelegt, das unter anderem die Aufnahme eines Zwangsnutzungsrechts bei biotechnologischen Erfindungen in das Sortenschutzrecht vorsieht, sofern die biotechnologische Erfindung einen „bedeutenden technischen Fortschritt von erheblichem wirtschaftlichem Interesse“ darstellt. Bei der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht bestehen Gestaltungsspielräume im Hinblick auf Form und Mittel, nicht jedoch auf das Ziel der EU-Vorgaben.

#### 4.1.7 Fazit

Historisch lässt sich beobachten, dass die Arbeitsteilung im Zucht- und Sortenwesen zunehmend stieg, die Regulierung des Sortenwesens aus einem gesellschaftlichen Selbststeuersystem in staatliche Regulierung übergang und insgesamt rigider wurde. Wo Anfang des 20. Jahrhunderts lediglich eine freiwillige Saatenanerkennung nach vergleichsweise offenen Kri-

<sup>47</sup> § 10a (3) SortG. Das gilt nicht für Kleinlandwirte (§ 10a (5)) und nicht für die in der Anlage zum Gesetz aufgeführten 18 Arten aus dem Spektrum Getreide, Futterpflanzen, Öl- und Faserpflanzen und Kartoffeln, mit Ausnahme von Hybriden und synthetischen Sorten (§ 10a (2)).

<sup>48</sup> § 10a (6) SortG

<sup>49</sup> § 10a (1) Nr. 3.

<sup>50</sup> Vgl. Art. 53 (b) EPÜ und Art. 4 Abs. 1 a) RL 98/44/EG.

<sup>51</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen, BT-Drs. 15/1709 (Gesetzentwurf der Bundesregierung).

terien existierte, regeln Anfang des 21. Jahrhunderts staatliche Behörden in einem lückenlosen und engmaschigen System die Zulassung, den Versuchsanbau, Saatgutenerkennung und Sortenempfehlungen. Insbesondere durch das Zulassungskriterium des Landeskulturellen Werts beeinflusst (und homogenisiert) der Staat in hohem Maße die unternehmerische Definition der Zuchtziele. Zugleich wurden vor allem im Interesse der Züchter geistige Eigentumsrechte (Sortenschutz, Patente) gestärkt und in Bezug auf ihren Geltungsbereich und ihre Wirkung ausgedehnt. So ist z.B. der entgeltlose Nachbau vieler landwirtschaftlicher Sorten mittlerweile illegal, der freie Zugriff von Züchtern auf geschützte Sorten kommt mit zunehmender Bedeutung biotechnologischer Züchtungsmethoden und des Patentrechts unter Druck. Zugleich ist zumindest der in Europa gegenüber dem Patentschutz dominierende Sortenschutz an das Erfordernis der Sortenhomogenität gebunden, das sich negativ auf genetische Diversität auswirkt. Neben ökonomischen Zwängen haben die rechtliche Regelungen, die bis heute überwiegend unter dem Diktum der Produktivitätssteigerung stehen, zur Abnahme genetischer Vielfalt auf den Äckern beigetragen (vgl. Kapitel 6). Zwar darf nicht übersehen werden, dass vermutlich ähnliche Entwicklungen auch ohne staatliche Regulierung allein durch die Anforderungen des nachgelagerten Gewerbes an die Verarbeitbarkeit, Lagerfähigkeit und Handelbarkeit landwirtschaftlicher Produkte eingetreten wären, doch hätte sich mindestens jenseits der großen Absatzkanäle ein Nischenbereich mit ‚heterogeneren‘ Anforderungen an die Nutzpflanzenzüchtung erhalten können.

## 4.2 *Rechtliche und institutionelle Entwicklungen in der Tierzucht*

### 4.2.1 *Die Entwicklung der Tierzucht ab Ende des 19. Jahrhunderts*

Wie in der Pflanzenzüchtung entwickelte sich eine systematische Tierzucht in Deutschland im 19. Jahrhundert (Augsten 2002: 134).<sup>52</sup> Im Vergleich zur Pflanzenzüchtung erfolgte jedoch die Arbeitsteilung in Tierzucht und Tierproduktion teilweise später. Sie ist im Geflügelbereich und dort bei den Hühnern am weitesten durchgeführt worden, gefolgt vom Schweine- und vom Rinderbereich.

Ebenso wie in der Pflanzenzüchtung entwickelte sich ein gemischt privatwirtschaftlich-staatliches Regelungsregime. Dabei gingen entscheidende Einflüsse zum einen durch die Entstehung der Tierzüchtervereine von privater Seite aus. Auf der anderen Seite machte der Staat Vorgaben vor allem bezüglich der Auswahl und Haltung männlicher Zuchttiere (Knispel 1903; 1905; 1908).

Der private Einfluss wurde durch die Entwicklungen 1933-1945 stark zurückgedrängt, nahm aber seitdem wenn auch unter anderen Vorzeichen wieder kontinuierlich zu. Dazu beigetragen hat vor allem seit den 70er Jahren die bis dahin nicht gekannte Beschleunigung

<sup>52</sup> Die Darstellung der institutionellen und rechtlichen Entwicklung der Tierzucht steht vor allem vor der Schwierigkeit inhomogener, weil vom jeweiligen Nutztier abhängiger Bedingungen. Diese werden entsprechend der Schwerpunktsetzung des Forschungsprojekts für Rinder, Schweine und Hühner dargestellt, obwohl gerade die Pferdezucht Ausgangspunkt staatlicher Regelungen zur Förderung der Tierzucht war, weil ein Interesse an der ausreichenden Bereitstellung von Militärpferden bestand (Bendel; Hötzel 1995: 124). Hervorzuheben ist die abweichende Entwicklung der Hühnerzucht, die von Anfang an erheblich weniger staatlich reguliert wurde.

züchterischer Entwicklung durch Zuchtprogramme und den Einsatz von Fortpflanzungstechniken.

Ausgangspunkt der institutionellen Entwicklung der Tierzucht im kleinstaatlichen Deutschland war die Gründung von *Züchtervereinigungen*. Diese gehen zurück auf die Erstellung von Zuchtregistern in England, zunächst für Pferde (1791), ab 1822 auch für Rinder (Comberg 1984: 247). Ein erstes Verzeichnis für Vollblutpferde in Deutschland wurde 1842 in Mecklenburg herausgegeben. Diese Zuchtregister stellten die Vorläufer von Herd- (früher Herden-) oder Stammbüchern dar (Comberg 1984: 248).

„Im Verlauf des 19. Jahrhunderts, insbesondere in seiner zweiten Hälfte, entwickeln sich mehr und mehr konsolidierte Zuchtbetriebe, die Aufzeichnungen machen, d.h. sie führen Herdenbücher. Diese Unterlagen enthalten Beschreibungen der Tiere, Abstammungen, Angaben über das Fruchtbarkeitsgeschehen einschließlich Nachzuchten, evtl. auch Leistungen (Rennergebnisse bei Pferden). [...] In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts beginnend, schließen sich diese Zuchten bei vielen Rassen zu Züchtervereinigungen zusammen. Eine wesentliche, wenn nicht überhaupt entscheidende Voraussetzung für die Arbeit in einem Verband von Züchtern sind die genannten Herdenbücher oder Stammbücher, die in den Betrieben bzw. Zuchten geführt regional oder überregional zusammengetragen die schriftliche oder gedruckte Unterlage für das gesamte Zuchtgeschehen in einer Rassengruppe eines Bezirks oder auch für eine überregional verbreitete Rasse bedeuten.“ (ebd.: 249).

Die Hauptaufgabe der Züchtervereinigungen war somit das Führen von Herdbüchern, die eine systematische Zucht über den einzelnen Betrieb hinaus möglich machten. Im Verlauf des 19. Jahrhunderts schlossen sich, besonders in Gebieten mit mittleren bis kleineren Betriebsgrößen, die Einzelzuchten oder Zuchtstätten zusammen, um ein gemeinsames Vattertier halten und nutzen zu können. Die ersten dieser Vereine entstanden in Deutschland um 1860 im Bereich der Pferdezucht, kurz darauf auch in der Rinderzucht (Comberg 1984: 251). 1888 wurde die erste Zuchtgenossenschaft für das Meissner Schwein in Sachsen mit damals 70 Mitgliedern gegründet. Während sich in Norddeutschland die Züchter selbständig zusammenschlossen, wurden sie in Süddeutschland häufig durch staatliche Interventionen geschaffen. Die Zusammenarbeit innerhalb der Zuchtverbände gestaltete sich unterschiedlich intensiv: sie reichte von einer (gegebenenfalls gesetzlich vorgeschriebenen) gemeinsamen Haltung von Vattertieren bis zu gemeinsamer Zuchtarbeit.

Jenseits einzelner Züchtervereinigungen nahm sich die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft (DLG) als übergeordnete Interessensorganisation der Landwirtschaft und des Agribusiness „sofort nach ihrer Gründung [1884/1885] in der für Tierzuchtfragen zuständigen Abteilung des Herdbuchwesens und der Züchtervereinigungen an [...].“ (Comberg 1984: 252). Dies führte unter anderem dazu, dass im Laufe der Zeit nur noch Züchtervereinigungen, nicht aber Einzelzüchter an DLG-Ausstellungen teilnehmen konnten. Ab 1893 musste die jeweilige Züchtervereinigung von der DLG überprüft und anerkannt werden. Die DLG veranlasste auch Studien zur Erfassung der staatlichen Maßnahmen, die die Situation der Förderung der Zucht von Hühnern, Schweinen und Rindern zu Beginn des 20. Jahrhunderts umfassend dokumentieren (Knispel 1903; 1905; 1908). Diese Darstellungen machen auch deutlich, dass sich die Situation zu Beginn des 20. Jahrhunderts hinsichtlich der drei Nutztierarten durchaus unterschiedlich darstellte.

Die Tendenz zur *organisatorischen Zentralisierung* spiegelte sich darin, dass die Anforderungen an die Züchtervereinigungen vereinheitlicht wurden. Das Ziel der staatlichen Maßnahmen lag dabei zum einen auf Sicherstellung der Fleischversorgung (Knispel 1902: XI), zum anderen (vor allem im Hinblick auf Pferde, Schweine und Hühner) auf der für erforderlich gehaltenen „Rassebereinigung“.<sup>53</sup>

Bereits 1883 stellte Martiny, Landwirt und Geschäftsführer der Deutschen Viehzucht- und Herdbuchgesellschaft, Grundsätze für die Züchtervereinigungen in seinem Buch „Die Zucht-Stammbücher aller Länder“ auf. Darin führte er aus, dass der Bereich eines Stammbuchs (Herdbuchs) auf eine möglichst eng begrenzbar Gruppe gleichartiger Rassetiere beschränkt werden sollte. Eine Eintragung in das Stammbuch setzte die Zustimmung eines Prüfungsausschusses in Form einer „Körung“ (von küren, auswählen) voraus. Körungen wurden ausschließlich für Vatertiere vorgenommen. Diese *Auswahl von zur Zucht geeigneten Tieren* erfolgte zunächst im Rahmen der Zuchtvereine, also durch private Institutionen, seit Beginn des 20. Jahrhunderts allerdings nach staatlichen Vorgaben. Die Züchtervereinigungen bzw. staatliche Institutionen stellten zu diesem Zweck Körordnungen auf. Das Körwesen ist daher als Ausnahme von der ansonsten liberalen Förderung der Agrarwirtschaft anzusehen.

„Sie [die Körordnungen] sind die sog. „Peitsche“ des Staates, nachdem und soweit das sog. „Zuckerbrot“, die Prämien nichts oder nicht ausreichend gefruchtet hatten. [...] Die Körordnungen sind als eines der seltenen Mittel des Zwangs im Frühindustrialismus eine Bestätigung dafür, dass der Staat in besonders wichtigen Bereichen der Tierzucht nicht bereit war, sich neutral zu verhalten, nachdem die Mittel des Ansporns insoweit wenig erfolgreich gewesen waren.“ (Pruns 1979: 258).

Bei der Auswahl der Zuchttiere stand Mitte des 19. Jahrhunderts vor allem ihr „Exterieur“, also die sichtbaren Merkmale im Vordergrund (später als „Formalismus“ bezeichnet) (Sambras 1988: 85). Auf der Tierschau der DLG 1904 in Danzig waren von 100 Punkten, die zur Beurteilung eines Rindes vergeben werden konnten, nur 30 für den Nutzwert (Zeichen der Milch-, Fleisch- und Arbeitsleistung) vorgesehen. Die übrigen 70 verteilten sich auf Kriterien wie Gesundheit, Körperbau und Gesamteindruck (Comberg 1984: 341). Nur langsam verfeinerten sich die Verfahren zur Ermittlung der Leistung von Nutztieren und rückten um die Jahrhundertwende als Zuchtkriterium stärker in den Vordergrund (Comberg 1984: 336). Erst nach dem 1. Weltkrieg setzte sich diese Auffassung durch.

„Da wir unsere Rinder zu Nutzzwecken und nicht zum Vergnügen oder zu Sportzwecken halten, so müssen die Nutzzwecke auch allein das Zuchtziel bestimmen. Je einfacher das Zuchtziel gedacht ist, um so besser. Alle Nebensächlichkeiten, die mit der Nutzung der Tiere nicht in Zusammenhang stehen, erschweren die Zucht und sind schädlich, weil sie auf Kosten der

<sup>53</sup> Dies war Ausfluss der vor der Wiederentdeckung der Mendelschen Vererbungsgesetze herrschenden Konstanztheorie, deren Vorstellung von Vererbung 1926 von Kronacher zusammengefasst worden sind: „Die Natur schuf Rassen mit unverilgbarer Vererbungskraft, deren Eigenschaften deshalb niemals wechseln und die sich ewig gleichbleiben. Diese Eigenschaften der Beständigkeit ist in der Reinheit der Abstammung begründet. Die Aufgabe der Tierzucht ist es, für die verschiedene Gebrauchszwecke ähnlich beständige Rassen zu benutzen und, wenn sie nicht vorhanden sind, zu bilden. Um dieses zu erreichen, muß man reine Rassen (Reinblut) wählen und sie unvermischt, also in Reinzucht, fortzuchten, denn nur die Reinzucht liefert Produkte, die sich im Besitz der Vollkraft des Vererbungsvermögens befinden, unausbleiblich durch sich selbst forterben, sich also gleich bleiben.“ (Zitiert nach Comberg 1984: 106).

wichtigen Eigenschaften die Zucht erschweren.“ (Peters<sup>54</sup> 1926 zitiert nach Comberg 1984: 337).

„In diesem Züchtungsprogramm muss immer das Wesentliche vorangestellt werden. Das Wesentliche ist: hohe Milchleistung, viel Fleisch, starke Konstitution.“ (Peters 1921 zitiert nach Comberg 1984: 337).

Nach einer Auffassung entstanden staatliche Körordnungen vor 1936 zunächst nur dort, wo keine verbandlichen bestanden (Kunze 1984: 143). Abweichend davon erklärt Pruns das unterschiedliche Aufkommen von Körordnungen vor allem mit der Bedeutung der Zucht für die Landwirtschaft in bestimmten Gebieten, so vor allem in bäuerlich und kleinbäuerlich strukturierten Gebieten in Preußen und Württemberg (Pruns 1979: 263). Sie trafen zusammen mit Erlassen über die Haltung von Zuchtbullen, die bereits erste Auswirkungen auf die Auswahl der Bullen hatten (ebd.).

Die Körordnungen bestimmten vor allem, dass ein Vatertier zur Zucht außerhalb der eigenen Herde nur verwendet werden durfte, wenn es gekört war. Dafür wurde eine schriftliche Erlaubnis (Deckerlaubnis) erteilt, die im Einzelnen festlegte, wo das Tier eingesetzt werden durfte. Zunächst wurden abgesehen von einem Mindestalter wenig präzise Anforderungen an ein zu körendes Tier gestellt. Die Voraussetzungen für eine Körung wurden aber im Laufe der Zeit enger gefasst. Seit Beginn des 20. Jahrhundert wurde dann regelmäßig verlangt, dass ein zu körendes Tier einer bestimmten Rasse angehören sollte oder diese verbessern könnte und dass ein Abstammungsnachweis vorgelegt werden musste. Die 1900 bis 1936 erlassenen Körordnungen waren damit regelmäßig auf das Bestehen von Züchtervereinigungen angewiesen, die einen solchen Abstammungsnachweis erbringen konnten (Kunze 1984: 143).

Staatliche Maßnahmen zur Regulierung der *Rinderzucht* setzten sich um 1900 durch und folgten vielfach schon bestehenden verbandseigenen Körungen. Im Gegensatz zur Pferdezucht wurde bei Rindern schon frühzeitig festgelegt, dass nur Tiere einer bestimmten Rasse oder Zuchtrichtung zu kören waren (Kunze 1984: 156). Zunächst überwog der staatliche Einfluss in den Körkommissionen (Kreistag, Landrat, Kreistierarzt), nach 1900 wurden die Körkommissionen vor allem durch Züchtervereinigungen gestellt.

Die staatlichen Maßnahmen zur Förderung der *Schweinezucht* um die Jahrhundertwende umfassten Körordnungen für die Eberhaltung, Gemeindeeberhaltung, Eber- und Aufzuchtstationen, Schweinezuchtgenossenschaften, die Aussetzung von Preisen und Aufwendungen sowie Schutzimpfungen (Knispel 1902: XI-XIII).

In den Körordnungen, die zur Förderung der Schweinezucht ab 1856, allerdings nur in geringem Maße, erlassen wurden,<sup>55</sup> fehlten bis zur Jahrhundertwende Hinweise auf die Qualität der zur körenden Eber. Der Körzwang galt für das Decken fremder Sauen; Eber einer anerkannten Züchtervereinigung waren oft von der Körperpflicht befreit. Während die Körordnungen in der Regel nur vorschrieben, dass kranke, schlechte oder fehlerhafte Eber nicht gekört werden durften, übten die Körkommissionen einen Einfluss auf die Rasse der Tiere aus, so dass

<sup>54</sup> Jacob Peters, 1873-1944, Geschäftsführer und Zuchtleiter der Ostpreuß.-Holländer-Herdbuchgesellschaft.

<sup>55</sup> Die erste Eberkörordnung stammt vom 16. Mai 1956 aus dem Landkreis Mühlhausen, „Provinz“ Sachsen.



„bereits ab etwa 1900 die Masse der gekörten Eber dem veredelten Landschwein oder dem Edelschwein angehörten.“ (Kunze 1984: 160).

Um sicherzustellen, dass ausreichend Vatertiere vorhanden waren, wurden Einzelpersonen oder die Gemeinden zur *Haltung von Ebern oder Bullen* verpflichtet, dies wurde z.T. mit den Körordnungen in einem Gesetz zusammengefasst (Kunze 1984: 147). Diese Gesetze schrieben später auch vor, dass nur „gute“ Vatertiere der in der Gemeinde vorherrschenden Rasse angekauft werden sollten. Die Verpflichtung zur Haltung von Zuchtbullen legte in der Regel fest, dass dieser der in der betreffenden Gegend vorherrschenden Rasse angehören solle.<sup>56</sup>

In der Schweinezucht ging die Verpflichtung zur gemeindlichen Eberhaltung vielfach der Eberkörung voraus. Die Gründung von Eberstationen wurde vom Staat gefördert und von Eberhaltungsgenossenschaften oder -vereinen getragen (Knispel 1902: XII). Durch die staatlichen Fördermaßnahmen wurde die Zuchtrichtung bzw. Rasse erheblich beeinflusst (Kunze 1984: 160).

Großen Einfluss auf die Tierzucht übte der Staat auch durch die *Vergabe von öffentlichen Geldern* aus. Schon vor dem Erlaß von Körordnungen und Gemeindebullen- und Eberhaltungspflichten förderten staatliche Stellen die Tierzucht organisatorisch oder durch Geldbeihilfen (Kunze 1984: 147). Diese reichten von Zuschüssen oder Darlehen zum Kauf guter Zuchttiere für Tierhalter und Züchtervereinigungen über Preisgelder für gekörte Tiere bis zur Veranstaltung von Tierschauen. Besonders wichtig war die Förderung der Tierschauen für Rinder, auf denen oft Körungen durchgeführt wurden. Durch die Verleihung von Preisen und Prämien sollte die Einführung des Körzwangs „volkstümlicher“ gemacht werden (Kunze 1984: 158). Außerdem wurden vor allem in Gebieten, in denen Rinderzuchtvereine nicht ausreichend bestanden, Bullenstationen eingerichtet. Damit wurden die Bullenhalter mit geeigneten Zuchtbullen beliefert, was „zur Bereinigung der Rinderrassen wie zur Hebung der Qualität bei[trug].“ (ebd.). Wichtig war auch die Förderung von Zuchtvereinen durch Kreise und Gemeinden (Bendel; Hötzel 1995: 124).

Die *Hühnerzucht* wurde mittels Geldzuwendungen und Beratung durch die Landwirtschaftskammern bzw. Länder gefördert. Vor allem die Kenntnisse über die Geflügelzucht wurden als „recht mangelhaft“ (Kunze 1984: 163) eingeschätzt und durch die staatliche Einrichtung von Geflügelzucht- und Lehranstalten und die Ausbildung von Fachkräften ausgebaut.

„Zur Bereinigung der Rassenvielfalt und Hebung der Qualität und der Leistung wurde die Einrichtung von Geflügelzuchtstationen und Geflügelstammzuchten gefördert, die die Geflügelhalter mit einwandfreien Bruteiern und entsprechendem Junggeflügel versorgen sollten. Diese Betriebe wurden bei entsprechenden Leistungen von den [Landwirtschafts-]Kammern ‚anerkannt‘.“ (Kunze 1984: 163)

Der schon 1889 gegründete Sonderausschuss für Geflügelzucht der DLG und die Landwirtschaftskammern führten außerdem auf Tierschauen „Wettlegen“ und „Eier-Wettbewerbe“ durch (Comberg 1984: 370). So wurden Preise auf Geflügelausstellungen verliehen, öffentliches Wettlegen gefördert und Fallnester eingeführt. In der Geflügelzucht wurden bereits um die Jahrhundertwende Verbände für die Rassegeflügelzucht auf der einen und der Wirt-

<sup>56</sup> Im Regierungsbezirk Wiesbaden bereits 1829 (Comberg 1984: 157).

schaftsgeflügelzucht auf der anderen Seite gebildet. Einheitliche Richtlinien innerhalb der Herdbuchzuchten wurden nicht aufgestellt, wohl aber Kriterien für ihre Prüfung. Es gab eine Reihe weiterer staatlicher Einflüsse auf die Tierzucht wie z.B. das Tierseuchen- und Futtermittelrecht oder Handels- und Preisregelungen, die allerdings nicht direkt die Zucht betrafen.

Wichtig für die weitere Entwicklung der Tierzuchtgesetzgebung war das Aufkommen von *Leistungsermittlungen*. Um die Jahrhundertwende wirkten staatliche Einflüsse in die Richtung, Leistungsprüfungen allgemein und speziell unter standardisierten Bedingungen oder in Prüfungsanstalten durchzuführen. Die Erhebung der Daten wurden zunehmend standardisiert. Die Milchleistungsprüfung – sowohl hinsichtlich der Menge als auch des Fettgehalts – wurde Ende des 19. Jahrhunderts verbessert. Um die Jahrhundertwende gründeten sich sogenannte Kontrollvereine, die zum Teil von den Herdbuchvereinigungen gegründet wurden. Zunächst wurde jedoch nur ein geringer Anteil der Milchkühe untersucht. Nach dem ersten Weltkrieg nahm die Zahl der Milchleistungskontrollen zu, weil Züchterverbände dazu übergingen, sie für ihre Mitglieder verbindlich zu machen. Verstaatlicht und verpflichtend wurde die Leistungskontrolle dann unter den Nationalsozialisten. Mast- und Schlachtleistungsprüfungen für Rinder wurden erst nach 1945 in nennenswertem Maße eingeführt.

Leistungsermittlungen in der Schweinezucht wurden, wenn auch mit starken Fehlerquellen behaftet, 1926 durch die Vereinigung Deutscher Schweinezüchter verpflichtend eingeführt, gefolgt von dem Aufbau von staatlichen Mastprüfungsanstalten.

In der Hühnerzucht richtete sich das Interesse ab 1920 zunächst auf die Legeleistung (Comberg 1984: 369). Zusammen mit Lehr- und Versuchsanstalten für Geflügelzucht wurden Leistungsprüfanstalten eingerichtet, in denen sogenannte Standardprüfungen durchgeführt wurden (ebd.). Dieser Beginn einer verbandlichen Leistungsermittlung wurde durch den 2. Weltkrieg unterbrochen und durch staatliche Maßnahmen ersetzt. In der Folge wurde die Leistungsermittlung durch das Aufkommen der überwiegend privaten Hybridzucht und die Trennung der Nutzungsrichtung in Mast- und Legeleistung beeinflusst (ebd.).

#### 4.2.2 *Der Nationalsozialismus*

Die Entwicklung im Nationalsozialismus zeichnete sich durch einen Anstieg staatlicher Regulierungsdichte und institutioneller Kapazitäten und durch Zentralisierung aus.

Die uneinheitliche Förderung und Regulierung in der Tierzucht wurde durch das Reichsgesetz zur Förderung der Tierzucht vom 17. März 1936 vereinheitlicht.<sup>57</sup> Als Rahmengesetz enthielt es die Ermächtigung einen allgemeinen Körzwang einzuführen, d.h. den ausschließlichen Einsatz gekörter Vatiertiere bei der Zucht von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden. Ziel des Gesetzes war die Vereinheitlichung der Tierzucht im gesamten Reich. Dazu erließ das ausgebaute Tierzuchtreferat des Reichsernährungsministers (REM) eine große Anzahl von Erlassen und Verfügungen.

Der Einrichtung des Reichsnährstands, in dem ab September 1933 alle in der Landwirtschaft tätigen Personen, Betriebe, die gleichgeschalteten Verbände und Landwirtschaftskammern zwangsvereinigt wurden, führte zu einer strengen *Zentralisierung* und Quasi-Verstaatlichung aller für die Tierzucht zuständigen Organisationen. Bei dem an der Spitze des

<sup>57</sup> RGBl. I 1936, 175.

Reichsnährstandes stehenden Reichsbauernführer wurden Tierzuchtabteilungen gebildet. In die dem Reichsbauernführer untergeordneten Landesbauernschaften wurden die Landeswirtschaftskammern eingegliedert. Die Landesbauernschaften waren unter anderem zum Erlaß der Körordnungen ermächtigt. Auf der Landes- und Reichsebene wurden Einheitsverbände für einzelne Tierarten geschaffen. Sie waren einem strengen Eingriffs- und Aufsichtsrecht des Reichsnährstandes unterstellt (Kunze 1984: 166).

Die aufgrund des Reichstierzuchtgesetzes erlassene Erste Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. Mai 1936<sup>58</sup> sah eine einheitliche *Pflicht zur Körung* vor. Hengste, Bullen, Eber, Schafböcke und Ziegenböcke durften von nun an auch zum Decken eigener Tiere erst verwendet werden, wenn sie angekört waren. Unterschieden wurde zwischen Deckerlaubnis A (zum Decken eigener und fremder Tiere) und Deckerlaubnis B (zum Decken eigener Tiere).<sup>59</sup> Bei den Landesbauernschaften wurden Körämter gebildet, deren Körstellen für einzelne Tierarten aufgliedert wurden.<sup>60</sup> Neu eingeführt wurden sogenannte Sonderkörungen, die bei Veranstaltungen wie Tierschauen und Versteigerungen stattfanden. Um die Wirtschaftlichkeit der Zucht zu fördern, durften alle zur Zucht bestimmten Vatertiere nur auf einer mit einer Sonderkörung verbundenen Absatzveranstaltung zum Verkauf gestellt werden. Neben Gesundheit und Mindestalter war einheitlich ein Abstammungsnachweis verbunden mit einem Nachweis über die Leistungen der Vorfahren vorgesehen. Entscheidend für die „Beseitigung der Rassenvielfalt und zur Herstellung der Rassenreinheit“ (Kunze 1984: 168) war die Festlegung der Rassen der einzelnen Tierarten in den Körordnungen der Landesbauernschaften, für die in den einzelnen Körbezirken Deckerlaubnisse ausgestellt werden durften.

Bei *Rindern* wurden Nachweise über die Milchleistung der mütterlichen Vorfahren nach Menge und Fettgehalt vorgeschrieben und für die einzelnen Rinderrassen unterschiedlich festgesetzt. Auf dieser Grundlage wurden – auch für weibliche Tiere - Zuchtwertklassen festgelegt, die vor allem für den Verkaufswert entscheidend waren. Die 1935 erlassene Verordnung über Milchleistungsprüfungen machte die Milchleistungsprüfung verbindlich und übertrug sie dem Reichsnährstand.<sup>61</sup>

Ähnlich wie bei den Rindern legten die Körordnungen für *Schweine* die Schweinerassen fest, für die eine Deckerlaubnis A erteilt werden konnte. Voraussetzung für eine solche war neben einem Abstammungsnachweis auch der Nachweis über Leistung der Ebermütter über Zahl und Gewicht der Nachkommen. Aus diesen folgte die Einteilung in Zuchtwertklassen (siehe Kapitel 9 Fallstudie Schwein). Das Hauptziel dieser Maßnahmen lag in der Erhöhung des Selbstversorgungsgrades.

Die *Geflügelzucht* war im Reichstierzuchtgesetz nicht geregelt. Statt zuchtrechtlicher stellte der Reichsnährstand zahlreiche andere Vorschriften auf, z.B. für die Brütereien, Bruteierlieferbetriebe und Vermehrungszuchten (Kunze 1984: 172). Außerdem wurden für diverse Zucht- und Aufzuchtaktivitäten Beihilfen und Zuschüsse gewährt.

<sup>58</sup> RGBI. I 1936, 470 in der Fassung der Verordnung vom 20. November 1939, RGBI. I 1939, 2306.

<sup>59</sup> § 10 der Verordnung vom 26.5.1936.

<sup>60</sup> §§ 2 und 3 der Verordnung vom 26.5.1936.

<sup>61</sup> Verordnung über Milchleistungsprüfungen vom 22. November 1935, RGBI I 1935, 1354.

### 4.2.3 Das Tierzuchtrecht der DDR

In der DDR wurde nach 1945 schrittweise eine industriemäßig organisierte, zentralisierte und staatlich gelenkte Tierzucht eingeführt. Als Konsequenz dieser Entwicklung unterschied sich die Entwicklung der Rassen in der DDR nur wenig vom internationalen Trend und war davon gekennzeichnet, dass insbesondere seit 1960 die Rassenvielfalt stark abnahm (Seeland 1992:1).

Institutionell wurden zunächst 1950 die Züchtervereinigungen in die „Vereinigung gegenseitiger Bauernhilfe“ eingegliedert (Gravert 1999: 34). 1952 entstand die „Zentralstelle für Tierzucht“ als nachgeordnete Dienststelle des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Nahrungsgüterwirtschaft (MLFN) der anfangs 14 Bezirkstierzuchtinspektionen unterstellt wurden (ebd.). Im Rahmen der Kollektivierung der Landwirtschaft wurde

„[d]ie Organisation des Tierzuchtwesens der DDR [...] an die Prinzipien der zentralgeplanten Wirtschaft angepaßt und unter dem Dach eines zentralistisch strukturierten Tierzuchtfirmenverbandes zusammengefaßt.“ (Trapp et al. 1982: 1)

1963 nahm die Vereinigung Volkseigener Betriebe Tierzucht (VVB Tierzucht) als zentrales Fachorgan des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft ihre Tätigkeit auf. Basis dafür war das 1962 erlassene Gesetz über die Organisation und Leitung der Tierzucht.<sup>62</sup> Dem Landwirtschaftsminister unterstand die „zentrale Leitung zur planmäßigen Entwicklung einer hochleistungsfähigen Herdbuchzucht, die zentrale Leitung des Körwesens und der Vatertierhaltung, der Zuchttierlenkung, der Künstlichen Besamung, der Leistungsprüfung der Erbwertprüfung sowie des Gestütswesens.“<sup>63</sup> Er war zuständig für die Zuchtziele für die Herdbuchzucht und die Bedingungen für die Anerkennung von Zuchttieren.<sup>64</sup>

Die VVB Tierzucht war für die gesamte Herdbuchzucht zuständig und vereinigte die ehemalige Tierzuchtverwaltung mit den Einrichtungen des Herdbuchwesens einschließlich derer des Leistungskontrollwesens sowie der Zuchtbetriebe. 1967 erhielt die VVB Tierzucht ein Rechenzentrum in Paretz, Kreis Nauen, das neben der zentralen staatlichen Steuerung der Züchtung auch als Fundus für wissenschaftliche Einrichtungen und dem Nutzen der beteiligten Betriebe dienen sollte (ebd.: 9).

In den 14 Bezirken war der VVB Tierzucht seit 1971 jeweils ein Volkseigener Betrieb (VEB) Tierzucht unterstellt, der die Leitung und Organisation der Tierzucht, die Leistungsprüfungen, Führung der Zuchtbücher und der Besamungsstationen übernahm. Im selben Jahr wurden auch aus dem Verband die vorwiegend industriemäßig produzierenden Tierzuchtstaatsgüter (Volkseigene Güter, VEG) und Mastbetriebe ausgegliedert, die in der Folge den VVB „Industrielle Tierproduktion“ bildeten (Trapp et al. 1982: 2). Von den 68 Staatsgütern verblieben 37 VEG (Z) bei der Tierzucht. In diesen sowie in einigen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) und Zwischenbetrieblichen Einrichtungen (ZBE) wurde die praktische Zuchtarbeit durchgeführt.

<sup>62</sup> Gesetz über die Organisation und Leitung der Tierzucht vom 20. Juni 1962 (im Folgenden: DDR-Tierzuchtgesetz 1962) Gesetzblatt I (1962) Nr. 5.

<sup>63</sup> § 4 Abs. 2 DDR-Tierzuchtgesetz 1962.

<sup>64</sup> § 17 DDR-Tierzuchtgesetz 1962.

Das Ziel des Tierzuchtgesetzes von 1962 war der Aufbau großer Tierbestände und die *Steigerung der tierischen Produktion*, um eine gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung mit tierischen Erzeugnissen zu gewährleisten.<sup>65</sup> Die planmäßige Zuchtarbeit sollte zu einem „sich steigernden Leistungsstand“ in der Herdbuchzucht führen (ebd.). Das Gesetz hielt an der 1936 eingeführten Körpflicht für Vatertiere und der Deckungserlaubnis fest.<sup>66</sup> Es enthielt außerdem Bestimmungen über die Leistungsprüfungen,<sup>67</sup> die sogenannte Erbwertprüfung<sup>68</sup> sowie die künstliche Besamung.<sup>69</sup> Die Benutzung von Vatertieren zu Rassekreuzungen unterlag der Genehmigung, soweit damit eine vorhandene Rasse verdrängt oder veredelt oder eine neue Rasse geschaffen werden sollte.<sup>70</sup> Nachkommen, die aus Paarungen verschiedener Rassevertreter entstanden, durften außer zu wissenschaftlichen Züchtungsversuchen, nicht zur Zucht verwendet werden.<sup>71</sup>

Das Gesetz sah auch eine sogenannte Erbwertprüfung vor, der alle für die künstliche Besamung verwendeten Vatertiere zu unterziehen waren. Detaillierte Regelungen wurden in Verordnungen und Durchführungsbestimmungen getroffen.<sup>72</sup>

Ab 1970 wurde in der *Schweinezucht* das Hybridzuchtprogramm eingeführt, das sich nach Zucht- und Produktionsstufen gliederte und für das ganze Land verbindlich war (Pfeiffer; Lengerken 1990: 200). Es umfasste vier Rassen, wobei weitere Rassen, wie z.B. Sattelschweine, als Genreserve gehalten wurden (ebd.).

In der *Rinderzucht* sollte für das gesamte Gebiet der DDR nur noch eine Rinderrasse, das „Schwarzbunte Milchrind der DDR“, zum Einsatz kommen. Alle anderen Rassen wurden durch das Zuchtprogramm von der Zucht ausgeschlossen (Müller 2002).

1980 wurde das *Tierzuchtgesetz* novelliert.<sup>73</sup> Die Körung für Vatertiere blieb bestehen. Ziel der Tierzucht war es, die Leistungsfähigkeit, Produktivität und Effektivität zielgerichtet zu erhöhen.<sup>74</sup> Wie im westdeutschen Recht war im DDR-Tierzucht recht eine Körung der männlichen Zuchttiere vorgesehen. Zuchttiere, die für die Erzeugung von Vatertieren und weiblichen Zuchttieren mit hoher Erbveranlagung für wirtschaftliche Leistungen besonders geeignet waren, wurden damit als anerkannte Zuchttiere bestätigt.<sup>75</sup> Wie ab 1989 in der Bundesrepublik mussten nicht nur Vatertiere sondern auch weibliche Tiere als „Zuchttiere“ bestätigt wer-

<sup>65</sup> Präambel des DDR-Tierzuchtgesetzes 1962.

<sup>66</sup> Abschnitt VI des DDR-Tierzuchtgesetzes 1962.

<sup>67</sup> Abschnitt VII des DDR-Tierzuchtgesetzes 1962.

<sup>68</sup> Abschnitt VIII des DDR-Tierzuchtgesetzes 1962.

<sup>69</sup> Abschnitt IX des DDR-Tierzuchtgesetzes 1962.

<sup>70</sup> § 23 Abs. 1 DDR-Tierzuchtgesetzes 1962.

<sup>71</sup> § 23 Abs. 3 und 4 DDR-Tierzuchtgesetz 1962.

<sup>72</sup> U.a. Beschluß über die Neuregelung der Milchleistungsprüfung – Tierzuchtgesetz – vom 3. Januar 1963, GBl. II (1963) Nr. 6 S. 27; Erste Durchführungsbestimmung zum Tierzuchtgesetz vom 3. April 1963, GBl. II (1963) Nr. 37 S. 245; Zweite Durchführungsbestimmung zum Tierzuchtgesetz vom 3. April 1963, GBl. II (1963) Nr. 37 S. 246; Dritte Durchführungsbestimmung zum Tierzuchtgesetz vom 3. Dezember 1965, GBl. II (1966) Nr. 1 S. 1; Anordnung über das Statut der volkseigenen Betriebe Besamung vom 3. Dezember 1965, GBl. II (1966) Nr. 1 S. 3, zitiert nach Trapp et al. (1982: 18-21).

<sup>73</sup> Gesetz über die Leitung, Planung und Organisation der Tierzucht vom 17. Dezember 1980 (im Folgenden: DDR-Tierzuchtgesetz 1980), GBl. I (1980) Nr. 35, S. 360.

<sup>74</sup> § 3 Abs. 1 DDR-Tierzuchtgesetz 1980.

<sup>75</sup> § 5 Abs. 1 DDR-Tierzuchtgesetz 1980.

den.<sup>76</sup> Neu eingefügt wurden Bestimmungen über „biotechnische Verfahren der Fortpflanzung.“<sup>77</sup> Im Gegensatz zum westdeutschen Recht galt das DDR-Gesetz auch für Milch- und Karakulschafe, Geflügel, Ziegen, Kaninchen, Edelpelztiere und Bienen.<sup>78</sup> Die Leitung der Zucht dieser Tiere konnte dem Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter übertragen werden.

Während die Zuchtziele dazu führten, dass wenige Rassen bevorzugt bzw. neu gezüchtet wurden, und andere an Bedeutung verloren oder verschwanden, wurden in der DDR Restbestände von Rassen, die vom Aussterben bedroht waren, als lebende Genreserven erhalten (Seeland 1992:1). So wurde z.B. für die Schwarzbunten Rinder unter Leitung der staatlichen Tierzuchtorganisation eine Genreserve von ca. 3000-4000 Kühen angelegt und ein Zuchtprogramm entwickelt, das das Ziel verfolgte diese in Reinzucht zu erhalten (Zelfel 1994: 23). Nach der Wende war der Erhalt dieser Genreserve gefährdet, sie wurde jedoch durch finanzielle Förderung der Landesregierung (in vermindertem Umfang) gesichert (Seeland 1992: 5). Anfang 1999 hatte die Population noch einen Umfang von 2136 Herdbuch-Kühen (Nitsche 1999). Ähnliche Genreserven wurden zum Erhalt gefährdeter Schweine- und Schafrassen angelegt. So wurde die aus dem Angler Sattelschwein und Schwäbisch-Hellischem Schwein zusammengefasste Schweinerasse „Deutsches Sattelschwein“ ab 1975 als Genreserve auf dem Staatsgut Hirschfeld in Sachsen gehalten, 1992 aber kurzfristig aufgelöst.

#### 4.2.4 *Das Tierzuchtrecht der Bundesrepublik*

Die Tierzucht und -produktion in der Bundesrepublik blieb nach 1945 in privatwirtschaftlicher Hand, und die staatliche Zentralisierung ging zurück.

Die institutionelle und rechtliche Entwicklung – insbesondere der letzten 30 bis 40 Jahre – war geprägt von dem Konflikt zwischen traditionellen und staatlich geförderten Züchtervereinigungen auf der einen und den industriellen Tierproduzenten auf der anderen Seite. Wie ein Teilnehmer des Arbeitskreises „Tierzuchtrecht“ der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht (DGAR) es 1995 ausdrückte:

„Zugrunde lag die Erkenntnis, daß das Tierzuchtgesetz von 1976 einerseits viele Rechts-, Verwaltungs- und Verbandsprobleme ausgelöst hatte, andererseits die Produktion und züchterische Arbeit mehr zu behindern als zu fördern schien. Man spürte allseits, durchaus mit Unbehagen, die Verrechtlichung der tierischen Erzeugung und der Zucht. [...] Hinter all diesen Fragen steckte das Grundproblem des unterschiedlichen Tätigwerdens des Staates vor allem bei der Subventionierung bestimmter Maßnahmen und bei der Behandlung der Verbände. Der Staat schien nicht mehr neutral. Dahinter verbarg sich wiederum die Philosophie oder – banaler ausgedrückt – die agrarpolitische Vorstellung, die Veredlungswirtschaft einschließlich der Zucht „dezentral“ in den sog. bäuerlichen Betrieben zu halten und ihnen die Existenzgrundlage zu erhalten, nachdem man erlebt hatte, daß die ganze Pflanzenzucht und die Geflügelzucht in große kapitalkräftige gewerbliche Unternehmen abgewandert und nur die Vermehrung (quasi als Dienstleistung) in (großen) landwirtschaftlichen Betrieben verblieben war und dass bei der Schweine- und bei der Rinderzucht erkennbar wurde, dass sie den gleichen Weg gehen würde, weil sie industrialisierungsfähig geworden war.“ (Bendel; Hötzel 1995: 125).

<sup>76</sup> § 4 DDR-Tierzuchtgesetz 1980.

<sup>77</sup> § 6 DDR-Tierzuchtgesetz 1980.

<sup>78</sup> § 2 Abs. 3 DDR-Tierzuchtgesetz 1980.

#### 4.2.4.1 Das Tierzuchtgesetz von 1949

Nach Aufhebung des Reichsnährstandes 1948 wurden in den Bundesländern erneut Landwirtschaftskammern gebildet. Der Zweizonenrat erließ am 7. Juli 1949 das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (TierZG),<sup>79</sup> das nach der Entstehung der Bundesrepublik als Bundestierzuchtgesetz fortgalt. Es lockerte die Verbands- und Rassenregionalisierung, enthielt aber weiterhin einen allgemeinen Körzwang für Vartiere (Bendel; Hötzel 1995: 124) und erstreckte diesen zusätzlich auf Tiere, deren Sperma zur künstlichen Besamung verwendet werden sollte.<sup>80</sup> Ebenso wie die DDR-Tierzuchtgesetzgebung bedeutete es eine weitgehende *Kontinuität* gegenüber dem Reichsgesetz (Pelhak 2002: 2-II)<sup>81</sup> und stellte ein Rahmengesetz dar, das durch eine große Anzahl von Durchführungsverordnungen auf Bundes- und Länderebene konkretisiert wurde.<sup>82</sup>

Die Körung nach dem Gesetz von 1949 galt nunmehr für das gesamte Bundesgebiet (im Unterschied zur Deckerlaubnis, die - unter anderem im Hinblick auf die Rasse des zu deckenden Muttertiers - beschränkt erteilt wurde). Die entsprechenden Körordnungen wurden durch die Länder erlassen.<sup>83</sup> Bullen wurden aufgrund der mittleren Lebensleistung des Muttertiers und der Großmuttertiere in die *Zuchtwertklassen* I bis IV eingeteilt. Die Leistungsklasse der Mutter- und Großmuttertiere wurde anhand von Mindestanforderung hinsichtlich der Milchmenge und ihres Fettgehalts festgesetzt.<sup>84</sup> Entsprechende Mindestanforderungen wurden bei der Körung von Ebern für die Anzahl der Würfe u.ä. der Ebermütter festgesetzt.<sup>85</sup> (vgl. Kapitel 9) Nach der Körung erteilte die Landesbehörde eine schriftliche Deckerlaubnis, die zeitlich, räumlich und auch im Hinblick auf die zu deckenden Tierrassen beschränkt werden konnte. Diese galt nunmehr als Verwaltungsakt und konnte entsprechend gerichtlich angefochten werden.<sup>86</sup> Verschärft wurden die Vorschriften über die Abkörung von nicht mehr zur Zucht geeigneten Tieren, deren Unfruchtbarmachung oder Schlachtung angeordnet werden konnte.<sup>87</sup>

Wichtigste Neuerung war die gesetzliche Verankerung der *künstlichen Besamung* (Kunze 1984: 174), die in der Rinderzucht zunehmende Bedeutung erlangte. Die erste Rinderbesamungsstation zur künstlichen Besamung in Deutschland war 1942 entstanden. Von 1952 bis

<sup>79</sup> Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz), Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 181 in der Fassung vom 23. Juni 1953, BGBl. I 1953. 445.

<sup>80</sup> § 1 Tierzuchtgesetz 1949.

<sup>81</sup> Dies zeigte sich unter anderem auch an der Fortgeltung der Ersten Verordnung zur Förderung der Tierzucht von 1936 (siehe oben, Nationalsozialismus).

<sup>82</sup> Einen Überblick über diese mit Stand von 1959 bietet Kunze, Das Tierzuchtrecht in der Bundesrepublik Deutschland, Agricola, Kiel.

<sup>83</sup> § 2 Tierzuchtgesetz 1949.

<sup>84</sup> Sechste Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körung von Bullen vom 29. Juni 1965, BGBl. I 1965, 634.

<sup>85</sup> § 1, Dritte Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körung von Ebern und Ziegenböcken vom 25. Mai 1951, Bundesanzeiger Nr. 102 vom 31. Mai 1951.

<sup>86</sup> Nach Auffassung von Gravert war das eine Ursache für ihre Abschaffung in der Gesetzesnovelle von 1977, weil daraus eine „sachlich kaum zu rechtfertigende Belastung der Tierzuchtämter und Verwaltungsgerichte resultierte“ (Gravert 1999: 31).

<sup>87</sup> § 6 Abs. 2 Tierzuchtgesetz 1949

1975 erhöhte sich der Anteil am künstlich besamten Kuh- und Färsenbestand von 10,3% auf 77,5 % (Comberg 1984: 409). Zwar wurden 1990 etwa 95% der Milchkühe und Färsen künstlich besamt, allerdings ging dieser Anteil bis 2000 aus Kostengründen wieder auf etwa 86% zurück (Weiß et. al. 2000: 173). Die künstliche Besamung als institutionelle Neuerung wurde damit legalisiert und die Bundesländer erließen weitergehende Vorschriften, um sicherzustellen, dass die Zuchttiere besonderen Anforderungen genügen.<sup>88</sup> Die Gewinnung des Samens durfte nur auf Besamungsstationen erfolgen und die Besamung selbst durfte nur von Tierärzten bzw. besonders ausgebildeten Technikern vorgenommen werden.

Mit Urteil vom Juli 1959 erklärte das Bundesverfassungsgericht den Körzwang für verfassungsgemäß, weil er lediglich eine aus ernährungspolitischen Gründen gerechtfertigte Berufsausübungsregelung darstelle.<sup>89</sup> Allerdings war die weitgehende *Kontinuität* der gesetzlichen Bestimmungen gegenüber dem Nationalsozialismus *nicht unumstritten*. Einerseits wurde lobend hervorgehoben, dass das Gesetz klar zwischen staatlichen und Selbstverwaltungsaufgaben trenne (Kunze 1984: 174). Andererseits bezeichneten Kritiker das Tierzuchtgesetz dagegen als schon bei seinem Erlaß veraltet (Bendel; Hötzel 1995: 124). Die Entwicklung der Landwirtschaft – „rasanter Fortschritt in Zucht und Technik“ – führte nach dieser Auffassung auch dazu, dass das Tierzuchtgesetz von 1949 zunehmend weniger beachtet wurde (ebd.). Es gab deshalb starke Interessengruppen, die für eine völlige Abschaffung des Tierzuchtgesetzes plädierten. Das Argument dafür war vor allem, dass „wichtige Bereiche wie z.B. die Geflügelwirtschaft und die Biotechnik, ungeregelt gut funktionierten“ (ebd.). Auch die starke Stellung der Zuchtverbände wurde kritisiert und führte zu der Frage, ob diese kartellrechtlich zulässig sei. Die starke Stellung privater Verbände zeigte sich zum Beispiel in der Rolle der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft bei der Anerkennung von Züchtervereinigungen. Ausgesprochen wurde die Anerkennung durch die Obersten Landesbehörden. Voraussetzung für die Anerkennung war eine Vorprüfung und die laufende Überwachung der Züchtervereinigung durch die DLG nach deren Grundregeln.<sup>90</sup> Auch die Grundregeln für die Durchführung von Milchleistungsprüfungen wurden von der DLG aufgestellt.<sup>91</sup>

Der von den Kritikern des Tierzuchtgesetzes benannte „rasante Fortschritt“ spiegelte sich auch in einer rasanten Abnahme der Agrobiodiversität in diesem Zeitraum. Beispielhaft lässt sich diese Entwicklung an der Abnahme der Schwarzbunten in Westdeutschland festmachen. 1964 wurden aufgrund veränderter Zuchtziele die ersten Holstein-Frisian-Bullen aus den USA und Kanada importiert. Die niedersächsischen Schwarzbunten ohne Holstein-Frisian-Gene verminderten sich rapide, bis 1990 nur noch 90 Kühe bei privaten Haltern vorhanden waren (Ehling/Schmidt/Niemann, 1999: 130).<sup>92</sup>

<sup>88</sup> Vergleiche die Länderverordnungen in Kunze 1959.

<sup>89</sup> BVerfGE 10, 55.

<sup>90</sup> Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Tierzucht vom 4. März 1958, BGBl I 1958, 130. Die Grundregeln der DLG für die Vorprüfung und Überwachung der Zuchtbuchführung von Züchtervereinigungen vom 1. Dezember 1950 sind abgedruckt in Kunze (1959: 21).

<sup>91</sup> Grundregel der DLG für die Durchführung von Milchleistungsprüfungen vom 1. Juli 1951, abgedruckt in Kunze (1959: 47).

<sup>92</sup> Zur Genreserve in der DDR vgl. unter 3.



#### 4.2.4.2 Die Novelle des Tierzuchtgesetzes 1976

Das Tierzuchtgesetz wurde 1976 novelliert.<sup>93</sup> Von den Gegnern des Gesetzes wurde der Erlaß der Novelle (statt der Aufhebung) der starken Lobby im Verbandswesen und in der Verwaltung zugeschrieben (Bendel; Hötzel 1995: 124). Im neuen Tierzuchtgesetz blieb zwar die Körung als einmalig durchzuführende Voraussetzung für die Zuchtverwendung bestehen, die Deckerlaubnis wurde aber abgeschafft. Da 1976 bereits über 80% der Kühe künstlich besamt wurden, hatte die Bedeutung der Deckerlaubnis gegenüber der Besamungserlaubnis abgenommen. Eine Besamungserlaubnis war allerdings weiterhin erforderlich.<sup>94</sup> Zu diesem Zeitpunkt ging man davon aus, dass sich diese Entwicklung bei den Schweinen vergleichsweise Bahn brechen würde, was aber nur mit Jahrzehnte langer Verzögerung eintrat.

Die zunehmende Ausrichtung der Tierzucht auf Leistung spiegelte sich im Gesetzestext des Tierzuchtgesetzes.

Zweck des Gesetzes war, dass

- „1. die Leistungsfähigkeit der Tiere erhalten und verbessert wird,
2. die Wirtschaftlichkeit der tierischen Erzeugung erhöht wird und
3. die von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten qualitativen Anforderungen entsprechen.“<sup>95</sup>

Entscheidende Neuerung der Gesetzesnovelle war die zentrale Stellung, die der Zuchtwert im Gesetz erhielt (Ledebur 1976: 257). Da die Zuchtwertschätzung sich weiter fortentwickelt hatte, wurde bei der *Leistungsprüfung* anstelle der Festsetzung absoluter Leistungen auf Zuchtwerte umgestellt. Der Zuchtwert wurde - wie auch noch heute der Fall - als erblicher Einfluss von Tieren auf die Wirtschaftlichkeit ihrer Nachkommen definiert; im Gegensatz zu den zuvor verwendeten Mindestleistungen. Als solcher ist er kein absoluter, sondern ein relativer Wert, der an dem Durchschnitt von Leistungen vergleichbarer Tiere ermittelt wird (ebd.). Die Tierzuchtgesetzgebung beschränkte sich hier auf den Erlaß von Grundsätzen (Gravert 1999: 22).

Mindestanforderungen wurden nur noch für die Erteilung einer *Besamungserlaubnis* vorgesehen.<sup>96</sup> Das Besamungsgesetz von 1971<sup>97</sup> wurde ins Tierzuchtgesetz integriert. Damit wurde die vorübergehend bestehende Trennung zwischen Besamungsrecht und Tierzucht recht wieder aufgehoben (Pelhak 2002: 2-III). Die Besamungserlaubnis war zu erteilen, wenn der Zuchtwert des männlichen Tieres über dem durchschnittlichen Zuchtwert vergleichbarer Tiere lag. Die Landesregierungen wurden allerdings ermächtigt, durch Rechtsverordnungen zusätzliche Anforderungen hinsichtlich des Zuchtwertes festzulegen, wovon sie auch Gebrauch machten.

Die *Tierzuchtorganisationen* erlebten in der Bundesrepublik eine zunehmende Konzentration, wie der Vergleich der Anzahl der Züchtervereinigungen in Comberg (1984: 260-335) nach Tierarten und Ländern für die Jahre 1901, 1929 und 1970 (ohne DDR) sowie in Gravert

<sup>93</sup> Tierzuchtgesetz vom 20. April 1976, BGBl I 1967, 1045.

<sup>94</sup> § 3 Tierzuchtgesetz 1976.

<sup>95</sup> § 1 Tierzuchtgesetz 1976.

<sup>96</sup> § 14 Tierzuchtgesetz 1976.

<sup>97</sup> Gesetz über die künstliche Besamung von Tieren vom 8. September 1971, BGBl I 1979, 1537.

(1999: 52-60) zeigt. Dies hatte zur Folge, dass es schon 1970 in der Regel pro Art, Rasse und Bundesland nur noch eine Zuchtvereinigung gab. Nach der Wiedervereinigung wurde in den neuen Bundesländern regelmäßig ein Landesverband pro Tierart gegründet. Für jede Tierart wurden außerdem eine Dachorganisation auf Bundesebene sowie Rassezusammenschlüsse gegründet (Gravert 1999: 44). Die Anerkennung von Züchtervereinigungen ging auf die zuständigen Länderbehörden über. Voraussetzung für eine Körung war nach wie vor ein Abstammungsnachweis, der eine Eintragung der Eltern des Zuchttiers in das Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung voraussetzte. Diese Verschränkung von staatlicher und verbandlicher Anerkennung war keineswegs unumstritten.<sup>98</sup> Die Gesetzesnovelle von 1976 erlaubte erstmals auch die Anerkennung von kommerziellen *Zuchtunternehmen* für die Züchtung von Hybridschweinen, nachdem 1974 das Deutsche Bundeshybrid-Zucht-Programm gegründet worden war (siehe Kapitel 9, Fallstudie Schwein).<sup>99</sup> Zuchtunternehmen definierte das Gesetz als „einen Betrieb oder mehrere vertraglich gebundene Betriebe, die ein Kreuzungszuchtprogramm zur Ausnutzung der Kombinationseignung der Tiere betreiben wollen oder betreiben.“<sup>100</sup> Die Entstehung von kommerziellen Hybridschweinezuchtunternehmen führte zunächst zu „gewissen Spannungen zwischen traditionellen Zuchtverbänden, Besamungsorganisationen und Zuchtunternehmen“ (Gravert 1999: 57).

#### 4.2.4.3 Der Einfluss des Europarechts

Auf europäischer Ebene begann man sich Ende der 1970er Jahre mit dem Tierzuchtrecht zu beschäftigen. Motivation für die Schaffung von europäischen Richtlinien in diesem Bereich war vor allem die Vermutung, dass die Tierzuchtbestimmungen der Mitgliedsstaaten den *Handel in der Gemeinschaft* behinderten, weil die Mitgliedsstaaten sich im Rahmen ihrer innerstaatlichen Tierzuchtpolitik bislang bemüht hatten, „die Aufzucht von Tieren einer begrenzten Anzahl von Rassen nach genau festgelegten Zuchtnormen zu fördern.“<sup>101</sup> Die Unterschiede zwischen den Normen der Mitgliedsstaaten sollten durch einheitliche Regeln beseitigt werden, um zugleich zu einer Produktivitätssteigerung der Landwirtschaft beizutragen.<sup>102</sup> Die Kommission verfolgte dabei die Strategie, zunächst für jede Tierart eine Rahmenrichtlinie zu

<sup>98</sup> Diese Frage war Gegenstand eines Verfassungsgerichtsurteils, das 1993, also nach der Abschaffung des Körzwangs durch die Gesetzesnovelle von 1989 erging (BVerfGE 88, 366). Es ließ deshalb die Frage, „ob und unter welchen Voraussetzungen der Gesetzgeber Entscheidungen, die Private aufgrund eigener Regelungen treffen, zur Voraussetzung hoheitlicher Maßnahmen machen durfte“, offen (BVerfGE 88, 366, 379). Allerdings stellte es fest, dass private Regelungen jedenfalls nur dann zur Grundlage staatlicher, grundrechtbeschränkender Maßnahmen gemacht werden dürfen, wenn sie hinreichend bestimmt sind, was jedenfalls hinsichtlich der angegriffenen Zuchtbuchordnung des Züchterverbandes, der die Kriterien für eine Eintragung festlegte, nicht der Fall war (ebd. 379-381).

<sup>99</sup> § 8 Tierzuchtgesetz 1976.

<sup>100</sup> § 8 Abs. 6 S. 1 Tierzuchtgesetz 1976.

<sup>101</sup> Richtlinie 77/504/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über reinrassige Zuchtrinder, ABl. EG L 206, 12.8.1977, S. 8, Erwägungsgründe.

<sup>102</sup> Ebd.. Siehe auch die „Problemliste“ der den Handel mit Tierzuchtprodukten beschränkenden Vorschriften in den Mitgliedsstaaten, die von Monopolen über Einfuhrverboten und Lizenzen bis zu Doppelanforderungen reichte (Gaster, 1994: 77).

erlassen, diese dann durch Durchführungsbestimmungen zu ergänzen und die Harmonisierung durch eine zweite Grundrichtlinie abzuschließen (Gaster 1994: 80).

Die erste Richtlinie dieser Art, die RL 77/504/EWG über reinrassige *Zuchtrinder*, beschränkte sich dementsprechend auf die Harmonisierung von Rahmenbestimmungen, wie die Definition der Reinrassigkeit. Bis Mitte 1980 sollten gemeinschaftliche Vorschriften für die Zulassung reinrassiger Zuchtrinder zur Zucht festgelegt werden. In diesem Zusammenhang sah die Richtlinie vor, die Methoden zur Leistungsprüfung und der Feststellung des Zuchtwertes zu harmonisieren. Allerdings erwies sich letzteres als schwierig, weil in den verschiedenen Mitgliedsstaaten unterschiedliche Kontrollsysteme und -dichten bestanden (Gravert 1999: 29). Deshalb wurde die Richtlinie über die Zulassung reinrassiger Zuchtrinder zur Zucht erst 1987 geschaffen.<sup>103</sup> Sie bestimmt, dass die Zulassung reinrassiger weiblicher Zuchtrinder zur Zucht und die Zulassung reinrassiger Bullen zur natürlichen Deckung nicht verboten, beschränkt oder behindert werden darf. Aufgrund dieser Bestimmung mußte der Körzwang für Bullen in Deutschland abgeschafft werden.<sup>104</sup> Die Vereinheitlichung der Bewertungsmaßstäbe erwies sich als relativ schwierig, und beschränkte sich deshalb auf gewisse Grundsätze, die die Richtigkeit und Transparenz von Prüfungsergebnissen gewährleisten sollten (ebd.).<sup>105</sup> Dagegen konnten sich die Mitgliedsstaaten 1984 auf die Kriterien für die Anerkennung von Rinderzüchtervereinigungen und -organisationen einigen.<sup>106</sup> Entscheidungen der Kommission ergingen außerdem zu den Kriterien für die Eintragung in die Rinderzuchtbücher,<sup>107</sup> zu den Leistungs- und Zuchtwertprüfungen,<sup>108</sup> den Mustern für die Zuchtbescheinigungen für Zuchtrinder<sup>109</sup> sowie zu Samen und befruchtete Eizellen.<sup>110</sup>

Entsprechend wurde die Harmonisierung für die *Schweinezucht* vorgenommen.<sup>111</sup> Schwerpunkt der europäischen Rechtssetzung war auch hier der Gedanke, dass der innergemeinschaftliche Handel nicht beeinträchtigt werden sollte. Dies sollte vor allem durch die Standardisierung von Verfahren und Bewertungen erreicht werden.

Im Bereich der *Hühnerzucht* beschränkten sich die Aktivitäten hingegen auf Tierschutzaspekte.

<sup>103</sup> Richtlinie 87/328/EWG des Rates vom 18. Juni 1987 über die Zulassung reinrassiger Zuchtrinder zur Zucht, ABl. EG L 167, 26.6.1987, S. 54.

<sup>104</sup> Siehe sogleich unten.

<sup>105</sup> Eine Übersicht über die Rechtsvorschriften der EU im Bereich des Tierzuchtrechts mit Stand von 1999 findet sich bei Gravert (1999: 30).

<sup>106</sup> Entscheidung 84/247/EWG der Kommission vom 27.4.1984 zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung von Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtrinder halten oder einrichten, ABl. EG L 125, 12.5.1984, S. 58.

<sup>107</sup> Entscheidung 84/247/EWG vom 27.4.1984 zur Festlegung der Kriterien für die Eintragung in die Rinderzuchtbücher, ABl. EG L 327, 5.9.1984, S. 11.

<sup>108</sup> Entscheidung 86/130/EWG vom 11.3.1986 über die Methoden der Leistungs- und Zuchtwertprüfung bei reinrassigen Zuchtrindern, ABl. EG L 101, 17.4.1986, S. 37.

<sup>109</sup> Entscheidung 86/404/EWG vom 29.7.1986 zur Festlegung des Musters und der Angaben für die Zuchtbescheinigungen für reinrassigen Zuchtrindern, ABl. EG L 233, 20.8.1986, S. 19.

<sup>110</sup> Entscheidung 87/328/EWG vom 18.6.1987 über die Muster und Angaben in Zuchtbescheinigungen für Samen und befruchtete Eizellen reinrassiger Zuchtrinder, ABl. EG L 62, 8.3.1988, S. 32.

<sup>111</sup> Vgl. die Richtlinie 88/661/EWG des Rates vom 19. Dezember 1988 über tierzüchterische Normen für Zuchtschweine.

#### 4.2.4.4 Das neue Tierzuchtgesetz von 1989

Zur Umsetzung der verschiedenen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft zur Harmonisierung des Tierzuchtrechts trat am 22. Dezember 1989 ein neues Gesetz in Kraft (Moser 1989: 390).<sup>112</sup> Die geltenden Bestimmungen des Tierzuchtrechts werden in Kapitel 6 dargestellt und im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Erhalt der Agrobiodiversität betrachtet. Hier soll lediglich überblicksartig auf wichtige grundsätzliche Änderungen im Vergleich zu den Vorgängergesetzen hingewiesen werden.

Der Gesetzeszweck wurde, beeinflusst durch die internationale Diskussion,<sup>113</sup> um die Sicherung der genetischen Vielfalt der tierischen Population erweitert (§ 1 Nr. 4 TierZG 1989). Außerdem wurde eingefügt, dass die Leistungsfähigkeit der Tiere *unter Berücksichtigung der Vitalität* erhalten und verbessert werden sollte (§ 1 Nr. 1 TierZG 1989).

Die staatliche *Körung* wurde ersatzlos gestrichen. Diese Änderung war sehr strittig. Nach einer Auffassung konnte die *Körung* „keinen wesentlichen Beitrag mehr zum Zuchtfortschritt leisten.“ (Hötzel 1992: 298). Das neue Tierzuchtgesetz wurde daher auf der einen Seite als „erfreulicher Rückzug des Staates aus reglementierender Tätigkeit, um mehr Möglichkeiten zu unternehmerischen Entscheidungen zu gewähren“ beurteilt (Bendel; Hötzel 1995: 124). Andere sahen zahlreiche Gefahren in der Aufhebung der staatlichen *Körung*, insbesondere die einer Verlangsamung des Zuchtfortschritts und des Rückgangs der aktiven Zuchtpopulationen und damit die Schwierigkeit, Zuchtprogramme in der bisherigen Form weiterzuführen (Pelhak 1983).<sup>114</sup> Allerdings wurde auch nach Wegfall der *Körung* daran festgehalten, dass den Zuchtorganisationen öffentlich-rechtliche Befugnisse zukamen (Ledebur 1990: 4).

Anstelle der *Körung* enthielt das Gesetz Regeln über die Veröffentlichung der festgestellten Zuchtwerte von männlichen Tieren<sup>115</sup> und ihre Förderung durch die Bereitstellung staatlicher Mittel.<sup>116</sup> Leistungsprüfungen und Zuchtwertermittlungen waren nach dem neuen Gesetz zwar nicht mehr Voraussetzung für die – weggefallene – *Körung*, blieben aber gesetzlich „zur Information und Beratung der Erzeuger und Abnehmer von Zuchtprodukten“ (Göhner 1990: 241) vorgesehen. Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen mussten nunmehr auch anerkannt werden, wenn sie in einem anderen EG-Mitgliedsstaat nach geltendem Gemeinschaftsrecht durchgeführt worden waren.<sup>117</sup> Weitgehend bestehen blieben die Bestimmungen zur Besamungserlaubnis, allerdings galt eine solche nunmehr bundesweit.

Neu eingeführt wurden unter anderem Bestimmungen über die Abgabe von Eizellen und den Embryonentransfer,<sup>118</sup> die durch die Entwicklungen der Biotechnologie nötig wurden. Nach Ansicht des Gesetzgebers diente die Neufassung des Tierzuchtgesetzes auch der Sicherung der gewachsenen Zuchtstrukturen durch Anerkennung von Zuchtorganisationen (Bundestags-Drs. 11/5931 1989: 22). Allerdings änderte sich das Recht der Züchtervereinigungen

<sup>112</sup> BGBl I. 1989, 2493.

<sup>113</sup> Zu dieser Entwicklung vgl. Gravert, 1999b 4-8.

<sup>114</sup> Ersetzt wurde die staatliche *Körung* in der Folge durch die inhaltlich vergleichbare sogenannte „Verbandskörnung“, bei der männliche Tiere in die oberste Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen wurden (Gravert 1999: 33).

<sup>115</sup> § 5 Tierzuchtgesetz 1989.

<sup>116</sup> § 4 Tierzuchtgesetz 1989.

<sup>117</sup> § 4 Abs. 4 Tierzuchtgesetz 1989.

<sup>118</sup> §§ 3,14,15 Tierzuchtgesetz 1989.

durch die Novelle grundlegend (Göhner 1990: 242). Als Voraussetzungen für einen Anspruch auf Eintragung ins Zuchtbuch einer Züchtervereinigung konnte nur noch verlangt werden, dass es sich um ein reinrassiges Zuchttier handelte, dessen Eltern und Großeltern in einem Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen waren.<sup>119</sup> Zuvor bestehende besondere Anforderungen wurden damit unzulässig. Ein Anspruch auf Eintragung bestand jetzt auch für Tierzüchter, die nicht Mitglied der Zuchtvereinigung waren.<sup>120</sup> Somit wurde das bestehende „Monopol“ der Züchtervereinigungen durchbrochen. Im Ergebnis bedeutete die Gesetzesänderung damit eine Aufweichung traditioneller institutioneller Strukturen zugunsten der kommerziellen Zuchtunternehmen.

#### 4.2.5 Fazit

Im Ergebnis führten nicht nur Kostendruck und Konkurrenz zur Abnahme der Anzahl der Nutztierassen, sondern "ganz wesentlich auch staatliche und behördliche Eingriffe" (Sambras 1988: 85). Zusammenfassend lässt sich mit Pruns (1979: 267) feststellen,

„dass Körordnungen als eine wirtschaftspolitische Maßnahme der Staaten zur Zeit des Merkantilismus entwickelt wurde. Mit nur wenigen Unterbrechungen hat sich dieses Mittel bis in die Gegenwart fortgesetzt. [...] Ausgehend vom bedeutendsten Zweig der Tierzucht, der Pferdezucht, wurde das Körwesen im 19. Jahrhundert auf die Rindviehzucht übertragen. Die Entwicklung war in den einzelnen Staaten des Deutschen Bundes und später des Deutschen Reiches sehr unterschiedlich. Körordnungen entstanden meist dann, wenn ein Tierzuchtzweig wirtschaftlich an Bedeutung gewann und der Staat sich verpflichtet fühlte, regelnd und fördern die Zucht zu steuern. Das uneinheitliche Körwesen der deutschen Staaten wurde erst durch das Gesetz zur Förderung der Zucht vom 17. März 1936 zusammengefasst und gleichzeitig auf Hengste, Bullen, Eber, Schaf- und Ziegenböcke erstreckt.“

Grundsätzliche Zielsetzung aller staatlichen Interventionen in der Tierzucht war stets die Förderung der Produktion durch Leistungssteigerung und damit auch die Rassenvereinheitlichung der Nutztiere. Im Nationalsozialismus wurde dieses Ziel vor allem durch die Vereinheitlichung des Tierzuchtgesetzes, einen Anstieg staatlicher Regulierungsdichte und institutioneller Kapazitäten sowie durch eine straffe Zentralisierung der Tierzucht verfolgt.

Nach dem zweiten Weltkrieg stand die Tierzucht in der DDR wie in der Bundesrepublik weiterhin unter der Zielstellung der Steigerung der Nahrungsmittelproduktion. Dies führte auch in der DDR zu einer starken Konzentration auf wenige Rassen. Restbestände von seltenen Nutztierassen wurden aber als lebende Genreserven erhalten.

In der Bundesrepublik stand der an traditionellen Strukturen wie den hergebrachten Züchtervereinigungen ausgerichtete Rechtsrahmen zunehmend unter Kritik. Zugleich wurden biotechnische Entwicklungen durch diesen regelmäßig legalisiert, nachdem sie sich durchgesetzt hatten. Gemeinsam hatte die rechtliche Entwicklung in beiden Teilen Deutschlands das Primat der Leistungssteigerung im Tierzuchtrecht. Dieses kann allerdings nur als Annex einer insgesamt auf Produktionssteigerung angelegten Landwirtschaftspolitik verstanden werden. Trotzdem hat die Tierzuchtgesetzgebung weitgehend eine einseitige auf Leistungsmaximie-

<sup>119</sup> §§ 7 Abs. 1 Nr.4 i.V.m. 2 Nr. 1 Tierzuchtgesetz 1989.

<sup>120</sup> Auch das war nach dem Erlass des Gesetzes strittig. Zu Recht für einen Eintragungsanspruch Göhner (1990: 242), dagegen Pelhak (1990: 67).

rung ausgerichtete Zucht gefördert und sich damit negativ auf die Agrobiodiversität auswirkt. Das im Gesetz seit 1989 verankerte Ziel der Förderung der genetischen Vielfalt wird dagegen nur durch eine finanzielle Förderung einzelner Tierhalter gefährdeter Rassen auf Länderebene umgesetzt, wirkt also nicht vorbeugend sondern nur schadensbegrenzend. Eine Überprüfung der bestehenden Leistungsziele der Tierzucht und -produktion zur Umsetzung des Gesetzesziels findet dagegen nicht statt.

### 4.3 Literatur

- Augsten, Frank, (2002): Rinderzucht – Quo vadis?. In: AgrarBündnis (Hrsg. 2002): Der Kritische Agrarbericht. Rheda-Wiedenbrück/Hamm. S. 134-138.
- BDP (Bundesverband Deutscher Pflanzzüchter) (Hrsg.; 1987): Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung in Deutschland: Geschichte, Gegenwart und Ausblick. Gelsenkirchen-Buer.
- Bendel, Bernhold (1981): Reform des Tierzuchtrechts? Zugleich ein Beitrag zu den vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Rechtsfragen. In: Agrarrecht 8/1981, S. 248-250.
- Bendel, Bernhold; Hötzel, Hans-Joachim (1995): Aus der Tätigkeit des Arbeitskreises „Tierzucht-recht“ der DGAR, Agrarrecht 1995, S. 124-125.
- BSA (1999): Bundessortenamt – Schutz und Zulassung neuer Pflanzensorten. Großburgwedel.
- Büttner, Wolfgang (1954): Die Saatgutordnung. Hannover.
- Comberg, Gustav, (1984): Die deutsche Tierzucht im 19. und 20. Jahrhundert. Ulmer, Stuttgart.
- Deselaers, Josef (1981): Reform des Tierzuchtsrechts – eine Notwendigkeit? In: Agrarrecht 8/1981. S. 245-248.
- Deutscher Bundestag (1989): Bundestagsdrucksache 11/5931 Beschlussempfehlung und Berichte des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung - Drucksache 11/4868 - Entwurf eines Tierzuchtgesetzes.
- Ehling, Christine; Falge R.; Groenevelt, E.; Niemann, H.; Smidt, D.; Weigend, S. (1994): Konzept zur Erhaltung und Nutzung tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland, Landbauforschung Völkenrode, Sonderheft 151.
- Ehling, Christine; Schmidt, T.; Niemann, Heiner (1999): Untersuchung zur genetischen Struktur und Diversität der Genreserve Deutscher Schwarzbunter Rinder alter Zuchtrichtung in Niedersachsen., In: 71 Züchtungskunde 1999, S. 130-145.
- Erbe, Günther (Hg.) (2002): Handbuch der Saatgutvermehrung. Bergen/Dumme.
- Fischbeck, Gerhard (2003): Entwicklung der akademischen Pflanzenzüchtung in Deutschland. In: GPZ (Hrsg.; 2003): Pflanzenzüchtung und Agrarforschung im Nationalsozialismus. Göttingen, S. 11-14.
- Forschungsgemeinschaft Qualitätssicherung (Hrsg.; 1997): Einführung von Qualitätsmanagementsystemen nach ISO 9000ff. in der landwirtschaftlichen Produktion und im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe – Umsetzungswege, Erfahrungsberichte, Hilfsmittel. Berlin u.a.
- Fruwith, Carl (1918): Die Saatenanerkennung. Berlin.
- Fruwith, Carl (1920): Handbuch der landwirtschaftlichen Pflanzenzüchtung. Band 1. Allgemeine Züchtungslehre der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen. Berlin.
- Gäde, Helmut (1993): Beiträge zur Geschichte der Pflanzenzüchtung und Saatgutwirtschaft in den fünf neuen Bundesländern Deutschlands; Vorträge für Pflanzenzüchtung, Heft 23; Berlin und Hamburg.

- Gaster, Jens, (1994a): Tierzucht im Binnenmarkt. In: Agrarrecht 1994. S. 73-83.
- Gaster, Jens, (1994b): Harmonisierung des Tierzuchtrechts. In: Agrarrecht 1994, S. 80-83.
- Girsch, Leopold (1999): Rahmenbedingungen für den Saatgutverkehr. In: Bericht über die 50. Arbeitstagung 1999 der Vereinigung österreichischer Pflanzzüchter, S. 27-32.
- Göhner, Reinhard (1990): Die Rechtsstellung der staatlich anerkannten Züchtervereinigungen nach dem neuen Tierzuchtgesetz. In: Agrarrecht 1090, S. 241-243.
- Gravert, Hans Otto (1999a): Die deutsche Tierzucht zum Ende des 20. Jahrhunderts. DGfZ-Schriftenreihe, Heft 16. Bonn.
- Gravert, Hans Otto (1999b): Erhaltung der genetischen Vielfalt bei landwirtschaftlichen Nutztieren. Bericht über die Tätigkeit des Arbeitsausschusses der Deutschen Gesellschaft für Züchtungskunde e.V. (DGfZ) zur Erhaltung der genetischen Vielfalt bei landwirtschaftlichen Nutztieren von 1998 bis 1998. DGfZ-Schriftenreihe, Heft 14. Bonn.
- Grunewaldt, Jürgen (2000): Gartenbauliche Pflanzenzüchtung im Wandel der Zeit. Deutscher Gartenbau 54 (1), S. 21-28.
- Harwood, Jonathan (2003): Politische Ökonomie der Pflanzenzucht in Deutschland, ca. 1870-1934. In: GPZ (Hrsg.; 2003): Pflanzenzucht und Agrarforschung im Nationalsozialismus. Göttingen, S. 7-8.
- Haushofer, Heinz (1963): Die deutsche Landwirtschaft im technischen Zeitalter; Deutsche Agrargeschichte, Band V, Hrsg. Günther Franz. Stuttgart.
- Heim, Susanne (Hrsg.; 2002): Autarkie und Ostexpansion – Pflanzenzucht und Agrarforschung im Nationalsozialismus. Göttingen.
- Hillmann-Berlin, P. (Hrsg.; 1910): Die deutsche landwirtschaftliche Pflanzenzucht. Herausgegeben im Auftrage des Vorstandes der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. Berlin.
- Hötzel, Hans-Joachim (1992): Das neue Tierzuchtgesetz. In: Agrarrecht 1992, S. 297-300.
- Keukenschrijver, Alfred (2001): Sortenschutzgesetz unter Berücksichtigung der Verordnung Nr. 2100/94 (EG) des Rates über den gemeinschaftlichen Sortenschutz. Kommentar; Carl Heymanns Verlag, Köln et al.
- Knispel, Oskar (1903): Die öffentlichen Maßnahmen zur Förderung der Schweinezucht nach dem Stande von 1902. Arbeiten der DLG Heft 77, Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, Berlin.
- Knispel, Oskar (1905): Die öffentlichen Maßnahmen zur Förderung der Rinderzucht nach dem Stande von 1904. Arbeiten der DLG Heft 108, Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, Berlin.
- Knispel, Oskar (1908): Die Maßnahmen zur Förderung der Nutzgeflügelzucht in Deutschland. Nach dem Stande vom Jahre 1907. Arbeiten der DLG Heft 145, Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, Berlin.
- Krzymowski (1960): Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Berlin.
- Kuckuck, Hermann (1988): Wandel und Beständigkeit im Leben eines Pflanzzüchters. Berlin und Hamburg.
- Kunze, Eberhard (1959): Das Tierzuchtrecht in der Bundesrepublik Deutschland. Sammlung aller geltenden Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder auf dem Gebiete der Tierzucht mit kurzen Hinweisen und Bemerkungen. Stollhamm (Agricola).
- Kunze, Eberhard (1984): Gesetzgebung und allgemeine staatliche Förderung. In: Comberg (1984): Die deutsche Tierzucht im 19. und 20. Jahrhundert. Ulmer, Stuttgart. S. 141-181.
- Ledebur, Karl von (1976): Neues Tierzuchtgesetz In: Recht der Landwirtschaft 1976, S. 257
- Ledebur, Karl von (1990): Das neue Tierzuchtgesetz. In: AID-Information Nr. 4/1990.

- Ledebur, Karl von (1993): Schon wieder Änderungen am Tierzuchtgesetz! In: Der Tierzüchter 12/93, S. 16-17.
- Marin, Patricia Lucia Cantuária (2002): Providing Protection for Plant Genetic Resources. Patents, Sui Generis Systems, and Biopartnerships. New York et al.
- Moser, Zum neuen Tierzuchtgesetz. In: Der Tierzüchter, 1989, Heft 9. S. 390.
- Müller, Bernd, GEH, Das Vogtländische Rotvieh, 2002, Online: [www.genres.de/tgr/geh-rind/vogtrot.htm](http://www.genres.de/tgr/geh-rind/vogtrot.htm) (02.01.2004).
- Neumeier, Hans (1990): Sortenschutz und/oder Patentschutz für Pflanzenzüchtungen. Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht 80. Köln u.a.
- Nitsche, G., Deutsche Schwarzbunte alter Zuchtrichtung. Vortrag auf der Arbeitstagung DGfZ-Ausschusses zur Erhaltung genetischer Vielfalt bei landwirtschaftlichen Nutztieren in Herzberg/Brandenburg am 28./29. Mai 1999.
- Oehmichen, Jobst (1986): Pflanzenproduktion. Bd. 2: Produktionstechnik. Berlin und Hamburg.
- Pelhak, Jürgen (1983): Deutsches Tierzuchtgesetz muß erhalten bleiben. In: Der Tierzüchter, 8/83, S. 7.
- Pelhak, Jürgen (1990): Reichweite der Mitgliederbindung bei staatlich anerkannten Züchtervereinigungen nach dem neuen Tierzuchtgesetz. In: Agrarrecht 1990, S. 62.
- Pelhak, Jürgen (2004): Tierzuchtrecht, Kommentar zum Bundesrecht und zum bayerischen Landesrecht. 15. Ersatzlieferung, München.
- Pfeiffer, H.; Lengerken G. (1990): Schweinerassen in der DDR: Züchtung, Leistungsentwicklung und Fleischqualität. In: Schweine-Zucht und Schweine-Mast 38, Heft 7, S. 200- 203.
- Pruns, Herbert (1979): Staat und Agrarwirtschaft, Ber. Ldw. Sonderheft 194.
- Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft (1934): Verordnung über Saatgut; RGBl. I S. 248 vom 26.03.1934
- Reichsverband der deutschen Pflanzenzuchtbetriebe (1939): Ratgeber für Saatgutbeschaffung, Saatgutwechsel und Sortenwahl. Mylau im Vogtland.
- Reichsverband des deutschen Pflanzenzuchtbetriebe (Hrsg.; 1939): Ratgeber für Saatgutbeschaffung, Saatgutwechsel und Sortenwahl. Berlin.
- Röbbelen, Gerhard (2003): Pflanzengenetische Ressourcen für die Pflanzenzüchtung. In: GPZ (Hrsg.; 2003): Pflanzenzucht und Agrarforschung im Nationalsozialismus. Göttingen, S. 27-31.
- Römer, Th. et. al (1952): Handbuch der Landwirtschaft, Band I: Ackerbaulehre; 2. Auflage. Berlin und Hamburg.
- Rudorf, Wilhelm (1937): Die politischen Aufgaben der deutschen Pflanzenzüchtung. Goslar.
- Sambraus, Hans Hinrich (1988): Gefährdete Nutztierassen als Genreserve und Kulturgut. In: Recht der Landwirtschaft 1988, S. 85-87.
- Sambraus, Hans Hinrich (1988): Traditionsreiche gefährdete Nutztierassen. In: Recht der Landwirtschaft 1988, S. 143- 145.
- Schmalz, Hellmut (<sup>4</sup>1989): Pflanzenzüchtung. Berlin: VEB Deutscher Landwirtschafts-Verlag.
- Seeland, Gerhard (1992): Genetische Vielfalt bei landwirtschaftlichen Nutztieren in den neuen Bundesländern; Gefährdung und Bemühungen um ihre Erhaltung, Vortrag auf der Arbeitstagung des DGfZ-Ausschusses zur Erhaltung genetischer Vielfalt bei landwirtschaftlichen Nutztieren, 30.3.1992, Hannover.
- SRU (1998): Umweltgutachten. Wiesbaden.



- Steinberger, Josef (1999): Der landeskulturelle Wert im Wandel der Zeit. In: Bundessortenamt 1949-1999, Festschrift 50 Jahre.
- Trapp Barbara; Christian-Hees Ursula; Kellner, Phillip (1982): DDR-Tierproduktion: Züchtungswesen und Hygiene. Münster-Hiltrup. Landwirtschaftsverlag GmbH.
- Turner, George (1998): Agrarrecht, Ulmer. Stuttgart.
- Weiß, Jürgen, Pabst, Wilhelm, Strack, Karl Ernst, Granz, Susanne (2000): Tierproduktion, 12. neubearbeitete Auflage, Berlin.
- Wieland, Thomas (2003): Die politischen Aufgabenstellungen für die akademische Pflanzenzüchtung im NS-Staat. In: GPZ (Hrsg.; 2003): Pflanzenzüchtung und Agrarforschung im Nationalsozialismus. Göttingen, S. 9-11.
- Wuesthoff, Franz/Leßmann, Herbert/Würtenberger, Gert (1999): Handbuch zum deutschen und europäischen Sortenschutz. Weinheim u.a.
- Zelfel, Siegfried, Mit lebender Genreserve alte Schwarzbunte erhalten. In: Der Tierzüchter 11/1994, S. 23-25.